Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 84 (1972)

Artikel: Der Berner Aargau im bernischen Regionbuche von 1782/84

Autor: Boner, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71634

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Berner Aargau im bernischen Regionbuche von 1782/84

Herausgegeben von Georg Boner

II

Das Oberamt und die Munizipalstadt Lenzburg

Vor acht Jahren wurden in dieser Zeitschrift aus dem bernischen Regionbuche von 1782/84, das sich handschriftlich im Staatsarchiv Bern befindet, die in Band V (Oberaargau) enthaltenen Abschnitte über das Oberamt Aarburg und die Munizipalstadt Zofingen veröffentlicht¹. In der allgemeinen Einleitung zu jener Publikation habe ich über die Entstehung des Berner Regionbuches einläßlicher berichtet. Band VI, der letzte dieses großen beschreibenden Werkes über das deutschsprachige bernische Staatsgebiet, wie es bis 1798 bestand, behandelt den Unteraargau, der 1803, mit dem oberaargauischen Amt Aarburg und der Stadt Zofingen, als Ganzes im neuen Kanton Aargau aufgegangen ist. Der Band enthält die unteraargauischen Ämter und Städte in folgender Reihenfolge (Seitenzahlen jeweilen mit Einschluß der leeren Seiten, wie Rückseiten von Titelblättern usw.): Oberämter Königsfelden (S. 1-23), Biberstein (S. 25-60), Schenkenberg (S. 61-154) und Kasteln (S. 157-200), Munizipalstädte Aarau (S. 205-216), Lenzburg (S. 217-228) und Brugg (S. 229-242), Oberamt Lenzburg (S. 245-465). Hier erscheint nun zunächst die Beschreibung des Oberamts Lenzburg, des weitaus größten aller heute aargauischen Oberämter des alten Bern, zusammen mit derjenigen der Munizipalstadt Lenzburg, als weiterer Teil des Berner Regionbuches im Druck². Später sollen auch die übrigen Abschnitte von Band VI noch herausgegeben werden.

Die einzelnen Abschnitte des Oberamtes Lenzburg umfassen im Original die folgenden Seiten: Vorbericht, mit Übersicht der Kirchspiele und

¹ Argovia 76 (1964) 12-43.

² Ein Auszug daraus wurde veröffentlicht im Bande von Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, I. Teil, Rechte der Landschaft, 1. Band (Aarau 1923), Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg, S. 143-152.

Gerichte 245–257; Ehefäde der Stadt Lenzburg 259–265; die einzelnen Gerichte: Othmarsingen 267–274, Rupperswil 275–282, Seon 283–289, Trostburg 291–298, Beinwil 299–304, Reinach 305–311, Kulm 313–320, Gontenschwil 321–327, Gränichen 329–336, Suhr 337–345, Entfelden 347–353, Kölliken 355–365, Safenwil 367–374, Fahrwangen 375–381, Seengen 383–391, Egliswil 393–399, Hendschiken 401–407, Schafisheim 409–415, Möriken 417–423, Birrwil 425–432, Schöftland 433–439, Rued 441–450, Reitnau 451–457; Filialkirchen, Kapellen und Schulen 461–465.

Wie für die andern heute aargauischen Ämter und Städte des einstigen Bernbiets haben sich im Staatsarchiv Bern³ auch für Amt und Stadt Lenzburg die vorgedruckten Tabellen erhalten, von denen die einen durch die Gerichtsbeeidigten (meist den Gerichts- oder Untervogt, vereinzelt durch einen Gerichtssäßen des betreffenden Gerichts oder einen Vorgesetzten), die andern durch die Pfarrherren ausgefüllt worden sind und die bei der Abfassung des Regionbuches als Hauptquelle dienten. Die Auskünfte wurden offenbar alle im Laufe des Jahres 1782 in die Tabellen eingetragen, und zwar, soweit diese datiert sind, zwischen Mai und Dezember 1782. Am 23. Januar 1783 sandte die Landschreiberei Lenzburg das ganze Material nach Bern, begleitet mit folgendem Schreiben:

«In Anschluß werden zufolg daherigen hochoberkeitlichen Befehls der hochloblichen Kanzley die Regiontabellen, in allem 44 Stuk an der Zahl⁴, übermacht. Der Grund, warum dern Einsendung bis hiehin verzögert worden, ist, weilen solche anfänglich diesörtiger hoher Vorschrift nicht gemäß eingerichtet, in verschiedenen Artiklen fehlerhaft und keineswegs gleichförmig waren, dahero solche anderst ausgefertiget werden musten, welch frische Ausfertigung dann eine beträchtliche Zeit erforderte und ohnerachtet aller angewandten Mühe nicht ehender bewerkstelliget werden können.

Die Bemerkungen, welche ... Herr Landvogt Mutach auf Lenzburg über sothane Tabellen gemacht, sind folgende: In der Tabelle von dem Herrn Pfarrer von Seengen ist das Criminale von dem Schloß, Mühle und Sage zu Hallwyl, in der Tabelle der Gerichtsbeeidigten von Seengen dann

³ Inneres (18./19. Jahrhundert), Statistik, Mappe III/9.

⁴ Vorhanden sind a.a.O. noch alle 44 Tabellen, nämlich 24 Tabellen für die Gerichtsbeeidigten (in der Folge zitiert: G.Tab.) und 20 Tabellen für die Herren Pfarrer (in der Folge zitiert: Pf. Tab.); außerdem je eine G. Tab. und Pf. Tab. der Stadt Lenzburg.

das Criminale und Civile von dem Schloß und Mühle von Hallwyl der Herrschaft Hallwyl ohneingeschrankt zugeschrieben, über welche von der Herrschaft praetendierende, in die höhere Jurisdiction laufende Rechte in hiesigen Schloßarchiven keine Documens vorhanden sind. Denne ist in der Tabelle von den Gerichtsbeeidigten von Fahrwangen das Civile ganz ohneingeschrankt als der Herrschaft Hallwyl gehörig zugeschrieben. Dieses von der Herrschaft praetendierende Recht aber ist aus Anlaß verschiedener vorgekommener Rechtsstreitigkeiten, da die Partheyen über die herrschaftliche Erkantnussen den Recurs vor den höhern Richter anbegehrt, solcher aber von der Herrschaft Hallwyl abgeschlagen wurde, Meinen Gnädigen Herren anhängig worden und bis dahin unerörtert geblieben. Übrigens hat Tit. Herr Landschreiber über innliegende Tabellen keine weiteren Bemerkungen zu machen ...»

Im Regionbuch blieb im Abschnitt über das Gericht Fahrwangen aus diesen Gründen die Frage, wer dort für das Criminale und das Civile zuständig sei, unbeantwortet. Im Gericht Seengen bezeichnet dagegen das Regionbuch für die obere Polizei und das Criminale den Landvogt zu Lenzburg, für das Civile und die niedere Polizei in erster Instanz die Herrschaft Hallwil als zuständig.

Wir haben alle Tabellen im einzelnen mit den entsprechenden Abschnitten des Regionbuches verglichen. Die aus dem Vergleich sich ergebenden Ergänzungen und Korrekturen sind in den Anmerkungen zu dem hier edierten Text festgehalten.

UNTER AARGÄU

Das Oberamt Lenzburg

Vorbericht

Lage 5

1. Das Oberamt Lenzburg lieget der Hauptstadt Bern gegen Mitternacht, in der Provinz Unter Aargäu.

Gränzen, Grösse und Umfang

2. Da das Oberamt Lenzburg verschiedene von einander abgesönderte und zum Theil in einige herrschaftliche Distrikte greifende Gerichts-Bezirken in sich fasset, so kann dessen Umfang und Gränzen hier nicht wohl im Zusammenhang angegeben werden; man muss selbige also bey jedem Gerichtsbezirk besonders suchen; eben so wenig kann man die Grösse dieses Oberamts nach den Stunden bestimmen.

Verfassung des Oberamtmanns

3. Der Oberamtsmann von Lenzburg hat seinen Wohnsitz in dem auf einem hohen Felsen obenher der Stadt Lenzburg liegenden Schloss und führt den Tittel Vogt der Grafschaft oder Landvogtey Lenzburg. Er ist auch Präsident der in seinem Amt befindlichen Grichtsstellen und Chorgerichten, mit Ausnahme jedoch derjenigen, so in denen verschiedenen Herrschaften ligen.

Landschreiber

Der Landschreiber des Oberamts Lenzburg wird von Meinen Gnädigen Herren den Räthen der Stadt Bern creiert, verschreibt die oberamtlichen Audienzen und hat Exclusiv-Stipulationsrecht in der Grafschaft, ausgenommen in denen Herrschaften, wo jede ihren besondern Herrschaftschreiber hat.

⁵ Für die Gestaltung des Textes gilt, was schon zum I. Teil (*Argovia 76* [1964] 24, Anm. 17) bemerkt wurde.

Hohheitsrechte

4. Die Hoheitsrechte werden in diesem Oberamt durchaus von dem Oberamtsmann verwaltet, der auch die oberen Polizey- und Militär-Anstalten besorget,

Hohe Gerichte

so wie auch die hohen Gerichte in Criminalsachen.

Niedere Gerichte

5. Mit Ausnahm der Herrschaften, welche in Civilsachen so wie auch in niederen Polizeygeschäften nur Richter in erster Instanz sind, sind die niederen Gerichte des ganzen Oberamts Lenzburg demselben zuständig.

Geistliche Verfassung

- 6. Das Oberamt Lenzburg hat verschiedene Kirchspiehle in seinem Umfang, nämlich:
 - 1. Das Kirchspiel Ammerswyl, welches in sich fasset: das Gericht Othmarsingen, was nemlich obenher der Strass sich befindet.
 - 2. Das Kirchspiel Rupperswyl, enthaltend:
 - a. das Gricht Rupperswyl, zum Theil.
 - 3. Das Kirchspiel Staufberg, begreift:
 - a. einen Theil des Grichts Rupperswyl,
 - b. einen Theil der Grichts Schafisheim,
 - c. Schloss und Landschreiberey Lenzburg.
 - 4. Das Kirchspiel Seengen, enthaltend:
 - a. das Gricht Seengen,
 - b. das Gricht Eglischwyl,
 - c. das Gricht Fahrwangen,
 - d. einen Theil des Grichts Trostburg,
 - e. das Schloss Hallwyl.
 - 5. Das Kirchspiel Seon, enthaltend: das Gricht Seon.

- 6. Das Kirchspiel Kölliken, so begreift:
 - a. das Gricht Köllicken,
 - b. das Gricht Safenwyl.
- 7. Das Kirchspiel Gränichen, so enthält:
 - a. das Gricht Gränichen,
 - b. einen Theil des Grichts Birrwyl.
- 8. Das Kirchspiel Kulm, begreift in sich:
 - a. das Gricht Kulm,
 - b. einen Theil des Grichts Trostburg.
- 9. Das Kirchspiel Leutwyl, so enthaltet: einen Theil des Grichts Trostburg.
- 10. Das Kirchspiel Reinach, so begreift:
 - a. einen Theil des Grichts Seengen,
 - b. einen Theil des Grichts Beinwyl,
 - c. das Gricht Reinach.
- 11. Das Kirchspiel Ürkheim, enthaltet: das Gricht Safenwyl.
- 12. Das Kirchspiel Reitnau, in sich fassend:
 - a. das Gricht Reitnau,
 - b. einen Theil des Grichts Kölliken.
- 13. Das Kirchspiel Gontenschwyl, begreift:
 - a. das Gricht Gontenschwyl,
 - b. einen Theil des Grichts Trostburg.
- 14. Das Kirchspiel Suhr, enthaltend:
 - a. das Gricht Suhr,
 - b. einen Theil des Grichts Rupperswyl.
- 15. Das Kirchspiel Entfelden, enthält: das Gricht Entfelden.
- 16. Das Kirchspiel Birrwyl, enthaltend: das Gricht Birrwyl.
- 17. Das Kirchspiel Leerau, begreift: einen Theil der Grichts Rued.
- 18. Das Kirchspiel Rued, enthaltend: einen Theil des Grichts Rued.

- 19. Das Kirchspiel Schöfftland, begreift:
 - a. das Gricht Schöftland,
 - b. einen Theil des Grichts Entfelden.
- 20. Das Kirchspiel Holderbank, enthaltet: das Gricht Möricken.
- 21. Das Kirchspiel Lenzburg, begreift:
 - a. die Ehefäde der Stadt Lenzburg,
 - b. das Gricht Hentschicken,
 - c. denjenigen Theil des Grichts Othmarsingen obenher der Strass.

Bey allen diesen Kirchspielen sind Chorgerichte bestellt, welche die Consistorialsachen, jedes in seiner Kirchgemeind, besorgen. – Von dem Oberamt Lenzburg hangen ab: die Chorgricht zu 1. Ammerswyl, 2. Rupperswyl, 3. Staufberg, 4. Seon, 5. Köllicken, 6. Gränichen, 7. Kulm, 8. Leutwyl, 9. Reinach, 10. Ürkheim, 11. Reitnau, 12. Gontenschwyl, 13. Suhr, 14. Entfelden.

Politische Abtheilung

Die politische Abtheillung des Oberamts Lenzburg kann nunmehr folgendermassen gemacht werden und enthält:

- A. derjenige Theil der Grafschaft oder Oberamt Lenzburg ohne die Herrschaften, welcher folgende Gerichte in sich fasset:
 - a. das Gricht Otthmansingen,
 - b. das Gricht Rupperswyl,
 - c. das Gricht Seon,
 - d. das Gricht Trostburg,
 - e. das Gricht Beinweil,
 - f. das Gricht Reinach,
 - g. das Gricht Kulm,
 - h. das Gricht Gontenschwyl,
 - i. das Gricht Gränichen,
 - k. das Gricht Suhr,
 - l. das Gricht Entfelden,
 - m. das Gricht Köllicken,
 - n. das Gricht Saffenwyl

und

die Ehefäde der Stadt Lenzburg, in welchem Bezirk die Stadt Lenzburg und derselben Gerichtsbarkeit ligt, über welche Ehefäde aber die Jurisdiktion dem Oberamt Lenzburg gehört

- B. der Theil des Oberamtes Lenzburg, in welchem die verschiedenen Herrschaften liegen und die folgende Gerichtsbezirken enthalten:
 - a. das Gricht Faarwangen,
 - b. das Gricht Seengen,
 - c. das Gricht Eglischwyl,
 - d. das Gricht Hentschiken,
 - e. das Gricht Schaffisheim,
 - f. das Gricht Möriken,
 - g. das Gricht Birweil,
 - h. das Gricht Schöftland,
 - i. das Gricht Rued,
 - k. das Gricht Reitnau.

Der Stadt Lenzburg sogenannte Ehefäde

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Oberamtmann besorget, die Mannschaft aber des Kirchspiels Lenzburg und in dem Bezirk dieser Ehefäde wohnhaft ist dem zweyten Unterargäuischen Regiment angewiesen.

Obere Policey

2. Die obere Policey verwaltet der Herr Oberamtsmann zu Lenzburg.

Criminale

3. Das Criminale stehet ebenfalls unter der Besorgung des Herrn Oberamtmanns zu Lenzburg.

Civile

4. Gleichfalls auch die Civilgerichtbarkeit gehört dem dortigen Herrn Oberamtmann.

Niedere Policey

5. Die niedere Policey verwaltet ebenfalls der Herr Oberamtmann auf Lenzburg.

Jurisdiction

6. Die Jurisdiction dieses Bezirks gehört ebenfalls dem Herrn Oberamtmann von Lenzburg, ausgenommen, dass die Stadt Lenzburg das Recht hat, die in denen nachbemeldeten Waldungen begangenen Holzfrevel zu fertigen. Auch müssen alle Käuf, Täusch und andere Contracten um liegende Güther vor dem Stadtgricht zu Lenzburg gefertiget und allda verschrieben werden.

Consistoriale

7. Das Consistoriale gehört der Stadt Lenzburg und ist unter der Rubrik Munizipalstadt Lenzburg beschrieben und enthalten.

Gemeinde

8. Dieser Bezirk macht nur eine einzige Gemeinde aus und gehört in das 6 Kirchspiel von Lenzburg.

Topographische Beschreibung

Grenzen

1. Diese sogenannte Ehefäde stosst an die oberkeitlichen Gerichte Otthmarsingen, Seon und Rupperswyl, ferners an die Gerichte Hentschiken und Eglinschweil in der Herrschaft Hallwyl, auch an das Gricht Möriken in der Herrschaft Wildegg.

Entfernung

2. Die Örter des Bezirks liegen ganz nahe an dem Sitz des Amtmanns, von der Hauptstadt aber 15½ Stunde entfernt.

⁶ Vorlage irrig: den.

Waldungen

- 3. In diesem Bezirk liegen folgende der Stadt Lenzburg zuständige Waldungen?:
 - 1. das Lind,

4. der Lenzhardt

2. der Berg,

und

3. das Leutisbuch,

5. das Asp oder Oberrein.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind in diesem Bezirk keine, wohl aber besitzt die Stadt Lenzburg in obiger Waldung, der Berg genannt, an zwey Orten sieben und bey dem Bölle ein Fischweyer.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser in diesem Bezirk sind:
 - 1. der Aabach,
 - 2. das kleine Stadtbächlein, welches in dem Twing Eglischwyl entspringt und unter Lenzburg in bemeldten Aabach fällt.

Brüggen

 Brüggen und Stege sind in dem Bezirk der Ehefäde: gegen die untere Mühle zwey steinerne Brüggen über den Aabach.

VERZEICHNISS DER ÖRTEREN⁸

[Kirchspiel und Gemeinde Lenzburg]

- 1. Untere Mühle: eine Mühle und andere Wasserwerke, sonst Grafenmühle genannt.
- ⁷ Nach der G. Tab. für die Stadt Lenzburg befanden sich in deren Ehefäde folgende Waldungen, allwo die Stadt Lenzburg die Holzfrefel zu ferggen hat: a. der Lenzhartwald, b. der Berg, c. das Leutispuch, d. Oberrein und Siechenhölzli, e. das Lind, f. das Boll.
- 8 Die G. Tab. für die Stadt Lenzburg führt als «Örter» in deren Ehefäde auf: Burghalden (zwey geringe Bauernhäuser, denne des Landweibels und Schloßrebmans Behausung), Wildistein (Landhaus samt Scheuren), Untere oder Grafenmühle (Mühle samt Behausung, Sagi, Schleife, Oehli, Stampfi, Walki), Pulverhaus auf der Höhe des Gofersbergs (ist ein hölzernes Gebäude, mit Gräben und Pallisaden umgeben und Ihr Gnaden Schloß Lenzburg zuständig), an gleichem Orth ein Landhaus (einzelnes und dermal unbewohntes Haus), die Herren-Trotten am Fuß des Gofersbergs (eine Weintroten, der Stadt zugehörig).

- 2. Burghalden, zwey Häuser.
- 3. Wildenstein, ein Hoof.
- 4. Gofersberg; ein Berg bey dem Schloss, auf welchem das oberkeitliche Pulvermagazin steht.

Das Gricht Othmarsingen

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare stehet unter dem Herrn Oberamtmann von Lenzburg, die Mannschaft dann wird zu dem 2., die Dragoner aber zu dem 4. Unteraargäuischen Regiment gezogen.

Obere Policey

2. Die obere Policey,

Criminale

3. Die Criminalgerichtbarkeit,

Civile

4. Die Civilgerichtbarkeit, so wie auch

Niedere Policey

5. Die niedere Policey, werden von dem Oberamt Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Dieses sich zu Othmarsingen versammlende Gericht besteht aus einem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtmanns das Praesidium führt, denne aus sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

- 7. Die Consistorialsachen des Grichts Othmarsingen gehören:
 - 1. was untenher der Strass zu Othmarsingen ist, dem Chorgricht der Stadt Lenzburg.

- 2. obenher der Strass aber, mit Inbegriff der übrigen Ortschaften, ausgenommen Braunegg, dem Chorgricht zu Ammerswyl.
- 3. Braunegg dann gehört dem Chorgricht zu Birr im Amt Königsfelden, welches seines Orts auch beschrieben ist.

Das Chorgricht zu Ammerswyl steht unter dem Herrn Amtsmann zu Lenzburg, in dessen Abwesenheit der erste Vorgesetzte des Kirchspiels das Praesidium führt. Der Pfarrherr ist Actuarius; Chorrichter sind sieben Glieder des Kirchspiels.

Der Herr Oberamtsmann zu Lenzburg ist der Einpraesentant des Pfarrherrn und zugleich auch der Collator der Pfrund.

Gemeind

8. Das Gricht Othmarsingen besteht aus 4 Gemeinden: 1. Othmarsingen, 2. Ammerswyl, 3. Dintiken und 4. Brunegg.

Topographische Beschreibung

Grenzen

1. Das Gericht Othmarsingen stosst an die unter die Herrschaft Hallwyl gehörigen Gerichte Hentschicken und Eglischwyl, ferner an das Gericht Möricken in der Herrschaft Wildegg, auch an das Amt Königsfelden, denne an hievorbeschriebene Ehefäde der Stadt Lenzburg und das Untere Freye Amt.

Entfernung

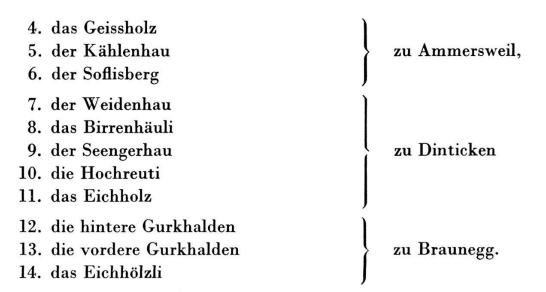
2. Die Örter dieses Gerichts sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg eine halbe oder dreyviertel Stunden, um der Hauptstadt aber 16 bis gegen 17 Stunden entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen befinden sich folgende, als Hochwälder:
 - 1. das Lind
 - 2. das Birch

3. das Mayengrün

zu Othmarsingen,



NB. In diesen Hochwäldern geniessen die Gemeinden den Holzhau und Weydgang.

Bey dem Schloss Braunegg befindet sich ein Stück Waldung, aus welchem einzig der dasige Wächter sich beholzet.

Über dieses aus sind in allen vier Gemeindbezirken noch einige Privatwaldungen, die aber keine besonderen Nahmen führen.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser dann sind folgende:

- 1. der Bünzbach, so in den Freyen Amteren entspringt und durch das Dorf Othmarsingen gegen die Herrschaft Wildegg zufliesst;
- 2. ein kleines Dorfbächlein, so in dem Dorfbezirk Ammerswyl entspringt;
- 3. der Lenzburger kleine Stadtbach, welcher in dem Gemeindsbezirk Eglinschwyl entspringt und den Ammerswyl-Gemeindsbezirk durchfliesst;
- 4. ein kleines Dorfbächli, so im Gemeindsbezirk Dintiken seinen Anfang nimmt, durch das Dorf Dintiken läuft und sich endlich in obigen Bünzbach ergiesst.

Brüggen

- 6. Brüggen sind in diesem Gericht:
 - a. über den Bünzbach in dem Dorfe Othmarsingen zwey steinerne, von welchen die einte zur neuen Heerstrasse und die andere zur Strasse nach Luzern dient;
 - b. über den gleichen Bünzbach ist bey der Mühle ein steinerner Steg.

In denen übrigen Dorfschaften sind weder Brüggen noch Stägen.

VERZEICHNISS DER ÖRTERN

[Gemeinde Othmarsingen; unter der alten Heerstrasse: Kirchspiel Lenzburg, obenher derselben: Kirchspiel Ammerswyl]

- 1. Othmarsingen, ein Filialdorf mit einer Mühle und einem Wirtshaus,
- 2. Wylhalden, drey Häuser,
- 3. Drey-Häuser, ein Haus an den Frey-ämteschen Gränzen.

[Kirchspiel und Gemeinde Ammerswyl]

4. Ammerswyl, ein Pfarrdorf⁹.

[Kirchspiel Ammerswyl, Gemeinde Dintiken]

- 5. Dintiken, ein Dorf mit einem Wirthshaus,
- 6. Rietenberg, eine Hochwacht 10.

[Kirchspiel Birr, Gemeinde Braunegg]

7. Braunegg, ein Dorf und auf dem Berg ein altes Schloss mit einem Wachtfeuer.

Das Gericht Ruppersweil

Politische Verfassung

Militare

- 1. Das Militare wird vom Herrn Oberamtsmann auf Lenzburg besorget; die Infanterie dieses Gerichtsbezirks gehört zu dem 2., die Dragoner aber zu dem 4. Unteraargäuischen Regiment
- ⁹ Nach der Pf. Tab. von Ammerswil gehörte zur Mutterkirche Ammerswil ganz Ammerswil, Othmarsingen ob der alten Straße und ganz Dintikon, zur Filialkirche Othmarsingen dieses ganze Dorf (ob und unter der alten Straße).
- ¹⁰ Die gleiche Pf. Tab. führt auf dem Rietenberg ein unbewohntes Wachthaus und ein Wachtfeuer an.

Obere Policey, Criminale, Civile, Niedere Policey

[2.-5., wie oben S.23] verwaltet der Herr Oberamtsmann auf Lenzburg.

Gericht

6. Dieses sich meistens zu Ruppersweil selbst versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtmanns zu Lenzburg das Praesidium führt, denne zwölf Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale besorgen die Chorgerichte der drey Kirchspielen, in welchen dieser Gerichtsbezirk lieget, nämlich: das Chorgericht zu Ruppersweil, das zu Staufberg und das zu Suhr.

Das Chorgericht zu Ruppersweil stehet unter dem Herrn Amtsmann zu Lenzburg, in dessen Abwesenheit der erste Chorrichter präsidiert; der Pfarrer ist Actuarius; denne sitzen darbey noch, ausser dem vorsitzenden ersten Chorrichter, sechs Glieder. – Der Herr Amtsmann von Lenzburg ist Collator der Pfrund und Einpraesentant des Pfarrherrn.

Das Chorgricht zu Staufberg ist ebenfalls unter dem Amtsmann von Lenzburg, in dessen Abwesenheit der Gerichtsuntervogt, wenn er ein Gemeindsgenoss ist, oder andernfalls der dem Rang nach erste Chorrichter von Staufen oder Niederlenz, mit Ausschluss der Chorrichter von dem herrschaftlichen Dorfe Schafisheim, das Praesidium führt. Es besteht mit Inbegriff des Pfarrers, der zugleich Actuarius ist, aus 7 Gliedern. – Die Collatur dieser Pfrund gehört dem Herrn Amtsmann von Lenzburg, der auch zugleich Einpraesentant des Pfarrers ist.

Das Chorgericht zu Suhr stehet auch unter dem Herrn Amtsmann von Lenzburg, in dessen Abwesenheit der Gerichtsvogt das Präsidium führet. Es besteht aus neun Gliedern und dem Chorweibel. – Die Collatur dieser Pfrund gehört dem adelichen Chorherrenstift Münster, die Einpräsentation des Pfarrers aber wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verrichtet.

Gemeinden

8. Dorfgemeinden befinden sich folgende in dem Grichtsbezirk von Ruppersweil als: 1. Ruppersweil, 2. Stauffen, 3. Niederlenz und 4. Hunzeschweil.

Topographische Beschreibung

Grenzen

1. Das Gericht Ruppersweil stosst an die Gerichte Gränichen und Suhr, ferners an die herrschaftlichen Gerichte Schaffisheim und Möricken der Herrschaft Wildegg, auch an die Ehefäde der Stadt Lenzburg und an die Aare.

Entfernung

2. Die Örter dieses Gerichts sind von dem Sitz des Amtsmanns von Lenzburg theils eine halbe, theils eine ganze Stunde, von der Hauptstadt aber von 14 bis 16 Stunden entfernt.

Waldungen

3. Waldungen befinden sich in diesem Gerichtsbezirk folgende, als Hochwälder:

 a. ein Theil an dem Lenzhardt b. Rothholz c. Fülleren d. das Ban danne einige Privatwälder 	zu Ruppersweil,
e. ein Theil an dem Lenzhardt f. das Asp ferners der Staufberger Pfrundwald	zu Staufen,
g. ein Theil an dem Lenzhardth. das alte Feldi. die grosse Staud	zu Niederlenz,
k. das Oberholz l. das Niederholz.	zu Hunzenschweil.

Denne sind auch in dem Dorfbezirk Hunzenschweil an dem Lotten einige Privathölzer. NB. In den hieroben von Litt. a bis 1 benannten Hochwäldereren geniessen die Gemeindeinwohner jeden Orts den Holzhau und Weidgang.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. der Aabach, der von dem Twing der Stadt Lenzburg her durch das Dorf Niederlenz fliesst, und
 - b. ein kleines Bächlein, so von der Heuelmühle bey Schafisheim herläuft, die Dorfschaften Hunzenschweil und Rupperswyl durchfliesst und hernach in die Aare fällt.

Brüggen

6. Brüggen befinden sich zwey steinerne in dem Dorf Niederlenz, davon die einte zur Dorfstrasse, die andere dann nur einigen Mattenbesitzern dient.

VERZEICHNISS DER ÖRTERN

[Kirchspiel und Gemeinde Ruppersweil]

1. Ruppersweil, ein Pfarrdorf mit einem Wirthshaus.

[Kirchspiel Staufberg, Gemeinde Staufen]

- 2. Staufen, ein Dorf.
- 3. Staufberg, die Kirche samt Pfarr- und Siegristshaus.

[Kirchspiel Staufberg, Gemeinde Niederlenz]

4. Niederlenz, ein Dorf mit einer Mühle.

[Kirchspiel Suhr, Gemeinde Hunzeschweil]

5. Hunzeschweil, ein Dorf.

Das Gericht Seon

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare gehört dem Herrn Amtsmann von Lenzburg zu besorgen. Die Infanterie dieses Gerichtsbezirks ist dem 2., die Dragoner aber dem vierten Unteraargäuischen Regiment angewiesen.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] werden von dem Herrn Landvogt von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Seon versammelnde Gericht bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns das Praesidium führt, sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen werden von dem Chorgericht zu Seon besorget. Dieses Chorgericht steht unter dem Herrn Amtsmann von Lenzburg, in dessen Abwesenheit der Gerichtsvogt das Präsidium führt. Der Pfarrer ist Actuarius, denne sind 7 Chorrichter, deren stets einer von Rettersweil ist. – Die Kollatur dieser Pfrund gehört dem Oberamt Königsfelden, hingegen wird der Pfarrer von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg einpräsentiert.

Gemeind

8. Das Gericht Seon macht auch nur eine und eben dieselbe Gemeinde von Seon aus.

Topographische Beschreibung

Grenzen

1. Der Gerichtsbezirk von Seon gränzet an die Gerichte Eglinschweil und Seengen, beyde in der Herrschaft Hallwyl, denne an die Gerichte Trostburg, Gränichen und Rupperswyl, ferners an das herrschaftliche Gericht Schafisheim und an die Ehefäde der Stadt Lenzburg.

Entfernung

2. Die Örter dieses Bezirks sind bey anderthalb Stunden von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg, von der Hauptstadt aber 16 Stunden entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen befinden sich folgende:
 - a. das Binzenholz
 - b. das Oberholz
 - c. der Bampf
 - d. der Berg
 - e. die Winterseite
 - f. der Scheuerberg
 - g. das Niederholz¹¹, an etlich besondern Stücken.

Dieses sind Hochwälder, in welchen aber die Gemeind den Holzhau und Weydgang geniesset.

Denne sind einige Partikularwaldungen, so meistens den Besitzeren von Rettersweil gehören.

Fliessende Wasser

4. Fliessende Wasser, ist nur der aus dem Hallweilersee laufende Aabach, der durch den Gerichtsbezirk neben dem Dorf Seon vorbey fliesst.

Stille Wasser

5. Stille Wasser sind hingegen keine.

Brüggen

6. Brüggen sind über den Aabach zwey und bey der Mühle ein Stäg.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeinde Seon]

- 1. Seon, ein Pfarrdorf, mit 1 Mühle und 1 Wirthshaus.
- 2. Rettersweil, ein Nebenort von 8 Häusern.

¹¹ So in der G. Tab. von Seon; im Regionbuch irrig: Niederlenzholz.

Das Gericht Trostburg

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtmann von Lenzburg besorget. Die Infanterie der Gemeinden Bonischweil, Leutweil, Dürrenäsch und Niederhallweil gehören in das zweyte, die der Gemeinden Zezweil und Teufenthal in das dritte, die Dragoner aber dieses ganzen Gerichtsbezirks in das vierte Unteraargäuische Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] werden von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Dieses Gericht, so sich wechselsweise in denen Dörfern Leutweil, Dürrenäsch, Zezweil und übrigen Dorfschaften versammelt, besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg das Präsidium führt, eilf Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen werden in diesem Gerichtsbezirk von denen Chorgerichten von Leutweil, Kulm, Gontenschweil und Seengen besorget, welche Verfassung der drey letzteren Chorgerichten unter der Rubrick der Gerichten jeden Orts beschrieben werden. Das Chorgericht zu Leutweil wird in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg von dem ältesten Chorrichter präsidiert; es besteht aus fünf Gliederen und dem Chorweibel. Der Pfarrer ist Actuarius. – Collator dieser Pfrund ist der Herr Stiftschaffner von Zofingen; die Einpräsentation des Pfarrers geschieht aber durch den Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Gemeinden

8. Dorfgemeinden sind 6 in diesem Gerichtsbezirk, nemmlich: 1. Boneschweil, 2. Leutweil, 3. Zezweil, 4. Teufenthal, 5. Dürrenäsch und 6. Niederhallweil.

Topographische Beschreibung

Grenzen

1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an die Gerichte Kulm, Gonteschweil und Seon, ferner an das hallweilerische Gericht Seengen und an das Gericht Birrwil in der Herrschaft Liebegg.

Entfernung

2. Die Örter sind von dem Sitz des Herrn Amtmanns von Lenzburg anderthalbe bis zwey und eine halbe Stunde, von der Hauptstadt aber 16 bis 17 Stunden entfernt.

Waldungen

3. Waldungen sind in diesem Gericht folgende:

1. das Boneschweilerhölzli	$[{f Boneschweil}]$
2. die Häfni	
3. der Zalfis	
4. der aussere Zalfis und Überegg	
5. der Büchli	Leutweil,
6. das Tannhölzli	
7. der Mauserrein, Obergut, samt	
dem Einschlägli der Wust	J
8. der Kräyen	1
9. der Wust, Egg und Feldimoos	zu Zezweil,
10. das Buchholz, Gross Einschlag,	Zu Zezwen,
Homberg und Hochreute	J
11. der Wald)
12. die Schweine	
13. der Klützelmütz	zu Teuffenthal,
14. der Steiget	
15. der Tannholz	J
16. der Kräyen	
17. die Buchen	
18. der Hohenrein	zu Dürrenäsch,
19. Oberholz und	
20. Kohlrein, aneinander	J

- 21. das Bauhölzlein und
- 22. das Niederholz

zu Niederhallweil.

In diesem ganzen Bezirk befinden sich keine oberkeitlichen Hochwälder.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine vorhanden, aussert dass ein Theil des Dorfsbezirk Boneschweil an den Hallweilersee gränzet.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser dieses Gerichtsbezirks sind folgende:
 - a. die Weinen, welche bey Zezweil und dem Dorfbezirk Teufenthal vorbeyfliesst;
 - b. das Teufenthaler Mühlebächlein, so in dem Gemeindsbezirk Dürrenäsch entspringt, durch das Dorf Teufenthal fliesst und unter dem Dorf in die Weinen fällt;
 - c. der Boneschweiler Dorf- oder Mühlebach, so in dem Dorfbezirk Leutweil den Anfang nimmt, durch die Dörfer Leutweil und Boneschweil fliesst und hernach in den Aabach läuft; endlich
 - d. der Aabach, an welchen der Dorfbezirk Niederhallweil gränzet.

Brüggen

6. Brügge ist in dem ganzen Gerichtsbezirk nur eine einzige, nemlich die bey Zezweil über die Weyne, über welchen gleichen Fluss bey Teufenthal ein Stäg sich befindet.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Gemeinde Boneschweil; ¼ Kirchspiel Leutweil, ¾ Kirchspiel Seengen]

1. Boneschweil, ein Dorf mit einer Mühle.

[Kirchspiel und Gemeinde Leutweil]

- 2. Leutweil, ein Pfarrdorf mit einem Wirthshaus,
- 3. Wampflen, zwey Häuser.

[Kirchspiel Gonteschweil, Gemeinde Zezweil]

- 4. Zezweil, ein Dorf mit einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 5. Schweine, ein Hoof,
- 6. Thülen, ein Hof,
- 7. Wust, zwey Häuser.

[Kirchspiel Kulm, Gemeinde Teufenthal]

- 8. Teufenthal, ein Dorf mit einer Mühle,
- 9. Styget¹², zwey Häuser,
- 10. Im Moos, fünf Häuser,
- 11. Trostburg, ein altes meistens zerstörtes Schloss,
- 12. Kalte Herberg, ein Pintenschenkhaus

[Kirchspiel Leutwyl, Gemeinde Dürrenäsch]

- 13. Dürrenäsch, ein Dorf mit einem Wirthshaus,
- 14. Hünersädel, fünfzehn Häuser.

[Kirchspiel Seengen, Gemeinde Niederhallwyl]

15. Niederhallwyl, ein Dorf.

Das Gericht Beinweil

Politische Verfassung

Militare

1. Die Besorgung des Militare gehört dem Herrn Amtmann auf Lenzburg. Von der Mannschaft dieses Gerichtsbezirks geht die Infanterie zu dem zweyten, die Dragoner aber zu dem vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2. bis 5.] werden von dem Herrn Amtmann von Lenzburg verwaltet.

¹² So in der G. Tab. von Trostburg; im Regionbuch irrig: Ryget.

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Beinweil versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtmanns von Lenzburg das Präsidium führt, sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen werden von dem Chorgricht von Reinach behandelt, welches unter der besondern Rubrick des Grichts Reinach in seiner Verfassung beschrieben wird.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine und dieselbe Gemeinde von Beinweil aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosset an den Hallwylersee, an das Gericht Reinach und an den Kanton Luzern.

Entfernung

2. Das in demselben befindliche einzige Dorf Beinweil ist von dem Sitz des Herrn Amtmanns von Lenzburg drey, von der Hauptstadt aber sechszehn und eine halbe Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind in diesem Gerichtsbezirk folgende:
 - a. das Breitholz
 - b. das Tannholz
 - c. der Einschlag
 - d. das Bannholz
 - e. das Ziel.

Die Hölzer Litt. a und b, auch e ligen im Bezirk selbst und sind Hochwälder. Das Bannholz Litt. d und der halbe Theil von Litt. e sind im Kanton Luzern. In allen hat die Gemeind den Holzhau.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine, ausser dass der Bezirk an den Hallwylersee gränzet. Darüber ist ein Fahr.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser sind auch keine, aussert dem kleinen, im Bezirk entspringenden und durch das Dorf fliessenden wie auch hernach in den Hallweilersee fallenden Bächlein¹³.

Brüggen

6. Brügge ist eine steinerne im Dorf über obgemeldtes Bächlein.

ÖRTER

[Kirchspiel Reinach, Gemeind Beinweil]

1. Beinweil, ein Filialdorf, mit einem Wirthshause¹⁴.

Gericht Reinach

Politische Verfassung

Militare

1. Das in diesen Gerichtsbezirk gehörende Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie in das zweyte, die Dragoner aber in das vierte Unteraargäuische Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey.

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

¹³ Nach der G. Tab. von Beinwil: das Dorfbächli.

Nach der Pf. Tab. von Reinach: Beinwil, ein Dorf mit einer Kapelle und einem Wirtshaus.

Gericht

6. Das sich wechselsweise zu Reinach und Menzicken versammelnde Gericht bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtmanns das Präsidium führt, sieben Gerichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale wird von denen Chorgerichten von Reinach, Gontenschweil und Birrweil besorget. Die Verfassung dieser beyden letztern Chorgerichten ist unter ihren besondern Rubriken beschrieben.

Das Chorgericht zu Reinach bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg präsidiert, und zehen Gliederen. Der Pfarrer ist Actuarius. – Die Collatur dieser Pfrund gehört dem jeweiligen Herrn Stiftschaffner von Zofingen. Die Einpräsentation des Pfarrers aber verrichtet der Herr Amtsmann von Lenzburg.

Gemeinden

8. Dorfgemeinden sind vier in diesem Gerichtsbezirk, nämlich Reinach, Menzicken, Burg und Weil.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an die Gerichte Beinweil und Gonteschwyl, denne an die Gerichte Birrweil in der Herrschaft Liebegg und Seengen in der Herrschaft Hallweil und an den Kanton Luzern.

Entfernung

2. Die in diesem Gericht befindlichen Ortschaften liegen von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg drey bis vier, von der Hauptstadt aber siebenzehn bis achtzehn Stunde entfernt.

Waldungen

3. Es befinden sich in diesem Bezirk folgende Waldungen, als zu Reinach:

- a. der Wald hinter dem Geisshof
- b. der Einschlag
- c. der Homberg
- d. der Kahlacker
- e. der Einschlag
- f. das Bättenhölzli

g. die Emetweyd

zu Menzicken.

Dieses sind Hochwälder, in welchen aber die Burgerschaft zu Reinach und Menzicken den Holzhau und Weydgang geniesset. Denne befinden sich noch in beyden Gemeindsbezirken verschiedene Gemeind- und Partikularwaldungen, die keine besondere Namen haben. In dem Gemeindsbezirk Burg ligt der Bleywald, 24 Jucharten haltend, welcher dem Stift Münster gehört, ferner noch 15 Jucharten Partikularwald, sonst keine Gemeindwälder 15.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. der Wynenbach, so in dem Kanton Luzern entspringt und durch die Dorfschaften Menzicken und Reinach fliesst, und
 - b. der Rikenbach, welcher ebenfalls in dem Luzerngebieth entspringt, durch den Dorfbezirk Burg fliesst und hernach in die Wynen fallt.

Brüggen

- 6. Brüggen sind:
 - a. in dem Dorf Menzicken 3 Brüggen und 2 Stäge über die Wynen.
 - b. im Dorf Reinach 2 Brüggen und 6 Stäge, auch über die Wynen. Über den Rickenbach in der Gemeind Burg aber nichts.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Reinach]

1. Reinach, ein Pfarrdorf, mit einem oberkeitlichen Kornhaus, einem Wirthshaus und einer Mühle,

¹⁵ Die G. Tab. von Reinach fügt hier noch hinzu: Die Gemeind Weil hat keine Wälder.

- 2. Holenweg, ein Nebenort von 16 Häusern,
- 3. Eichen, ein Nebenort, darinn eine Mühle und 19 Häuser,
- 4. Homberg, zwey Häuser und auf diesem Berg eine Hochwacht,
- 5. Flügelberg, im obern sind 2 und im untern 5 Häuser.

[Kirchspiel Gonteschweil, Gemeind Reinach]

6. Geisshof, 4 Häuser.

[Kirchspiel Reinach, Gemeind Menzicken]

7. Menzicken, ein Dorf mit einem Wirthshaus.

[Kirchspiel Reinach, Gemeind Burg]

8. Burg, ein Dorf.

[Kirchspiel Birrweil, Gemeind Weil]

- 9. Weil, ein Dorf,
- 10. Bohlihaus, ein Haus.

Das Gericht Kulm

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie in das dritte, die Dragoner aber in das vierte Unteraargäuische Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Das sich wechselsweise bald zu Unterkulm, bald zu Oberkulm versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg das Praesidium führt, sechs Gerichtsässen und dem Weibel.

Gemeinden

7. Dieser Gerichtsbezirk wird in zwey Dorfgemeinden, Unterkulm und Oberkulm, eingetheilt.

Consistoriale

8. Das Chorgericht zu Kulm besorget die Consistorialsachen aller der in diesem Gerichtsbezirk ligenden Ortschaften. Es besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg präsidiert, sechs Chorrichteren und dem Weibel. Der Pfarrer ist Actuarius desselben. – Collator der Pfrund ist ein jeweiliger Herr Stiftsschaffner von Zofingen. Die Einpräsentation aber verrichtet der Herr Amtsmann von Lenzburg.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an die Gerichte Gonteschwyl, Trostburg, Entfelden und Gränichen, denne an die herrschaftlichen Gerichte Rued, Schöftland und Birrweil in der Herrschaft Liebegg.

Entfernung

2. Die in diesem Bezirk sich befindlichen Orte sind 2 bis 3 Stunden von dem Sitz des Herrn Amtsmanns und 15 bis 16 Stunden von der Hauptstadt entlegen.

Waldungen

- 3. Waldungen sind folgende:
 - a. der Fornach
 - b. der Einschlag
 - c. das Knubel-Einschlägli
 - d. das Brandholz
 - e. der Bühl
 - f. das Grund-Einschlägli
 - g. das Leuenstahl-Einschlägli
 - h. in den Stöcken
 - i. das Fürtschen-Einschlägli
 - k. der Thülenboden
 - l. das Thülenholz

Im Gemeindbezirk Unterkulm. Dieses sind Hochwälder, in welchen aber die Gemeind Unterkulm den Holzhau und Weydgang geniesset.

- a. das Brandholz
- b. das Galgenmoos
- c. der Rämselrein
- d. das Eichholz
- e. der Knubel
- f. das Beyenthal
- g. der Kapf, die Brönni und die Semelen aneinander
- h. der Käser und Stammlig, auch aneinander
- i. das obere Maurthal
- k. das Kläbholz
- l. die Felsen
- m. der Einschlag
- n. das untere Mau

Im Gemeindsbezirk
Oberkulm. Dieses
sind auch Hochwälder, in denen
ebenfalls diese
Gemeinde den
Holzhau und Weydgang geniesset.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser sind auch keine als die Wynen, die [durch die] beyden Dörfer Unter- und Oberkulm fliesset.

Brüggen

6. Brüggen sind folgende über die Wynen: zu Unterkulm 4 Stäg, aber keine Brügg, zu Oberkulm 2 steinerne Brüggen und 4 Stäge.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Kulm, Gemeinde Unterkulm]

- 1. Unterkulm, ein Pfarrdorf mit einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 2. Steinerberg, 4 Häuser,
- 3. Heureuti, 4 Häuser,
- 4. Leuenstal, 4 Häuser,
- 5. Benzhof, 1 Haus,
- 6. Windlisberg, 1 Haus,

- 7. Thurnig, 3 Häuser,
- 8. G'schneit, 1 Hochwacht,
- 9. Wannenhof, 13 Häuser,
- 10. Zinsenthal, 3 Häuser,
- 11. Wässerig, 3 Häuser,
- 12. Kabishof, 1 Haus,
- 13. Spitzacker, 1 Haus,
- 14. Zentenberg, 3 Häuser,
- 15. Weyd, 3 Häuser,
- 16. Binzhalden, 3 Häuser,
- 17. Thülen, 3 Häuser,
- 18. Böhler, 2 Häuser,
- 19. Bumpeler, der Hoof.

[Kirchspiel Kulm, Gemeinde Oberkulm]

- 20. Oberkulm, ein Dorf mit einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 21. Gunzenthal, 2 Häuser,
- 22. Deckerhoof, 1 Haus,
- 23. Däzlihoof, 1 Haus,
- 24. Tütenthal, 2 Häuser,
- 25. Soodhof, 6 Häuser,
- 26. Dyshoof, 1 Haus,
- 27. Schorenhoof, 1 Haus,
- 28. Thürnhoof, 2 Häuser.

Das Gericht Gonteschweil

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann auf Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie in das dritte, die Dragoner aber in das vierte Unteraargäuische Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget.

Gericht

6. Das Gericht, so sich zu Gonteschweil versammelt, bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns das Präsidium führt, sechs Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen werden von dem Chorgricht von Gonteschweil geferget. Dieses Chorgericht besteht aus dem Grichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg präsidiert, acht Chorrichtern und dem Weibel. Der Pfarrer ist Aktuarius. – Das Collatur-Recht hat das adeliche Chorherrenstift Münster. Die Einpräsentation des Pfarrers aber wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verrichtet.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine und dieselbe Gemeinde Gonteschweil aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosst an die Gerichte Reinach, Trostburg und Kulm, denne an das Gericht der Herrschaft Rued und an das Gericht Seengen der Herrschaft Hallwyl wie auch an den Kanton Luzern.

Entfernung

2. Die in diesem Bezirk befindlichen hienach genannten acht Orte sind drey Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns und sechszehn von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen giebt es folgende:
 - a. Ohrhau und Helgenwald
 - b. das Ehrli
 - c. das Buchholz.

Dieses sind Hochwälder, in welchen aber die Gemeind den Holzhau und Weydgang geniesst.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind:
 - a. die Wynen, so von Reinach herfliesst und an den Gränzen des Gerichtsbezirks hinab gegen Kulm läuft;
 - b. der Dorfbach, so von dem Kanton Luzern her durch das Dorf fliesst und sich zuletzt in die Wyne ergiesst.

Brüggen

6. Über die Wynen befindet sich für die Strass gegen Zezweil eine steinerne Brügg und sechs geringe Stege über den Dorfbach.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Gonteschweil]

- 1. Gonteschweil, ein Pfarrdorf, mit zweyen Mühlen und einem Wirthshaus,
- 2. Rehehaag, 2 Häuser,
- 3. Schwarzenberg, 5 Häuser,
- 4. Tannenmoos, 4 Häuser,
- 5. Hasel, 3 Häuser,
- 6. Neulig, 2 Häuser,
- 7. Hümbeli, 2 Häuser,
- 8. Mühlerein, 1 Haus.

Das Gericht Gränichen

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie in das dritte, die Dragoner aber in das vierte Unteraargäuische Regiment. Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Die Gerichtsversammlung haltet sich in dem Dorf Gränichen und besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg das Präsidium führt, sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale wird von dem Chorgricht zu Gränichen besorget. Solches bestehet aus acht Gliederen und dem Weibel. In Abwesenheit des Herrn Amtmanns von Lenzburg führt der Grichtsvogt das Präsidium. Der Pfarrer ist Actuarius. – Collator ist ein jeweiliger Herr Stiftschaffner von Zofingen. Die Einpräsentation des Pfarrers aber wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verrichtet.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine und dieselbe Gemeinde Gränichen aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosst an die Gerichte Suhr, Rupperswyl, Trostburg, Kulm und Seon, denne an die herrschaftlichen Gerichte Schafisheim und Liebegg, wie auch an die Gerichte Muhen und Entfelden.

Entfernung

2. Die in diesem Bezirk ligenden 10 Ortschaften sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns zwey Stunde und von der Hauptstadt vierzehen und eine halbe Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind folgende:
 - 1. der Reinthalhubel
 - 2. der Holzmattenhübel

- 3. die Löwenacker
- 4. das Bahnholz
- 5. der Krümlinspach
- 6. das Tannholz
- 7. der Fauden
- 8. die Weyerwand
- 9. das Strickhölzli
- 10. der Sallberg
- 11. der Scheurberg
- 12. das Finsterholz
- 13. die Sonnenhübel
- 14. der Sauerberg
- 15. der Pfendel
- 16. die Stockreute
- 17. die Reutehoofhölzli
- 18. die alte Gaab
- 19. der Keibenboden
- 20. der Gänstel und obere Burkhalt
- 21. der Zinggen
- 22. das Staltenköpfli
- 23. die Wellenen
- 24. die Grinz- und Eyhalden.

Dieses sind alles Hochwälder, in welchen die Gemeind Gränichen, kraft einem existierenden Tittel, die Hälfte eigenthumlich besitzt; da aber dieselbe weder vertheilt noch ausgemarchet ist, so geniesst gedachte Gemeind im Ganzen den Holzhau. Ferner hat die Kirche Gränichen an drey Orten und die Stadt Aarau an drey Orten einiges Holzland.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser dann sind:
 - a. die Weynen, so durch das Gericht und das Dorf Gränichen fliesst;

b. der Mühlebach, so in dem Bezirk entspringt und in die Weyne fallt.

Brüggen

6. Brüggen sind folgende:

Über die Weynen zur Strasse gegen Kulm eine steinerne Brugg ob dem Dorf und eine hölzerne in dem Dorf, wie auch zwey Stäg.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Gränichen]

- 1. Gränichen, ein Pfarrdorf mit einem oberkeitlichen Kornhaus, einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 2. Räfenthal, ein Abort von 6 Häusern,
- 3. Reutehoof, ein abgelegener Ort von 4 Häuseren,
- 4. Ey, zwey Häuser,
- 5. Hochspühl, ein Haus,
- 6. Scheuerberg, ein Haus,
- 7. Blayen, drey Häuser,
- 8. Thunau, ein Haus,
- 9. Flühe, ein Haus,
- 10. Loch, ein Thal mit 5 Häuseren.

Das Gericht Suhr

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann auf Lenzburg besorget. Von der Mannschaft ist die Infanterie der hiernach sub N. is 8, 9, 12 und 13 genannten Ortschaften dem ersten, die von denen mit N. is 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 bezeichneten Orten dem zweyten, und die Dragoner dieses ganzen Bezirks dem vierten Unteraargäuischen Regiment angewiesen.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Die Gerichtsversammlungen werden zweymal nacheinander zu Suhr und das dritte Mahl zu Buchs abgehalten. Das Gericht bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns das Präsidium führt, eilf Gerichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen werden von dem Chorgericht von Suhr besorget. Selbiges besteht aus dem Grichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtmanns das Präsidium führt, neun Gliederen und dem Chorweibel. Der Pfarrer ist der Actuarius desselben. – Das Collatur-Recht gehört dem adelichen Chorherrenstift Münster. Die Einpräsentation hingegen geschieht durch den Herrn Amtmann von Lenzburg.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk enthält die zwo Dorfgemeinden Suhr und Unterentfelden.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Es gränzet dieser Gerichtsbezirk an die Gerichte Ruppersweil, Gränichen und Entfelden, denne an den Kanton Solothurn und der Stadt Aarau Bezirk, auch an die Aare.

Entfernung

2. Die verschiedenen Ortschaften dieses Bezirkes sind von dem Sitz des Herrn Amtmanns von Lenzburg 2 bis zwey und eine halbe Stunde, von der Hauptstadt dann 14 bis 15 Stunden entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind folgende:
 - a. der Suhrhardtwald
 - b. der Suhrerberg
 - c. das Gewölbhölzlein.
 - NB. Dieses sind Hochwälder, bis auf 30 Jucharten in dem Suhrhardt, so der Gemeind Suhr eigenthumlich zugehört. In diesen

Waldungen geniessen die sub ¹⁶ N. ^{is} 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 hienach genannten Ort den Holzhau für Bau- und Brennholz, auch den Weydgang.

- d. das Eichhölzli
- e. das Tann
- f. der Einschlag.

Dieses sind Hochwälder, in welchen die Gemeinde Unterentfelden den Holzhau und Weydgang hat. Denne hat dasige Gemeind einige Jucharten Gemeinwald.

g. der Gönhardtwald

der Stadt Aarau

h. das Oberholz

gehörend.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. die Suhren, die durch die Dorfschaften Suhr und Buchs fliesset und hernach in die Aaren fallt;
 - b. die Weynen, so von Gränichen herkommt, durch einen Theil des Dorf bezirks Suhr bis unter das bemeldte Dorf lauft, da sie ¹⁷ dann in die Suhren fallt und den Namen verliehrt;
 - c. der Aarauer Stadtbach, welcher in dem Gerichtsbezirk entspringt und durch das Dorf Suhr auf Aarau fliesst, und endlich
 - d. der Stauffelbach, so ebenfalls in dem Gerichtsbezirk entspringt und unter dem Dorfe Suhr in die Suhren fallt.

Brüggen

- 6. Brüggen sind folgende:
 - 1. über die Suhren: [im Dorf Suhr] 2 steinerne, die einte zur Strass nach Aarau, die andere zur Dorfstrass dienend, denne eine ungedeckte hölzerne im Dorf Buchs und eine gedeckte hölzerne zur Strasse von Aarau auf Rohr;

¹⁶ Vorlage irrig: seit.

¹⁷ Vorlage irrig: er.

- 2. über die Weynen bey Suhr eine steinerne zur Heerstrasse auf Lenzburg;
- 3. über den Aarauer Stadtbach im Dorf Suhr zwei steinerne Brüggen;
- 4. über den Stäuffelbach im Dorf Suhr zwei steinerne Brüggen, von welchen die einte zur Strasse nach Aarau und die andere für die Dorfstrasse dient.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Suhr]

- 1. Suhr, ein Pfarrdorf mit 2 Wirthshäuseren und einer Mühle,
- 2. Roggenhausen, drey Häuser an den Solothurner Gränzen,
- 3. Binzenhoof, 1 Hof,
- 4. Oberthal, 2 Häuser an dem Suhrerberg,
- 5. Oberester, 1 Hof und 2 andere Häuser,
- 6. Reinthal, 1 Hööflein zwischen Suhr und Gränichen,
- 7. Lätthoof, 1 Hoof,
- 8. Buchs, 1 Dorf mit einem Wirthshaus,
- 9. Weyer, 1 Hoof und andere Gebäude in der Aarauer Ehefäde,
- 10. Rohr, ein kleines Dorf,
- 11. im Schachen, 1 Hoof, dem Schloss Biberstein zugehörig.

[Kirchspiel Suhr¹⁸, Gemeind Unterentfelden]

- 12. Unterentfelden, 1 Dorf mit einem Wirthshaus,
- 13. Landenhoof, 1 Haus.

Das Gericht Entfelden

Politische Verfassung

Militare

1. Die Besorgung des Militare ligt dem Herrn Amtsmann von Lenzburg ob. Von der Mannschaft gehört die Infanterie von der Gemeinde

¹⁸ Von anderer Hand über gestrichenem Unterentfelden: Suhr, mit der Anmerkung: Es gab und gibt kein Kirchspiel Unterentfelden, sondern ein Kirchspiel Entfelden mit Kirche in Oberentfelden; hier muß es heißen Suhr.

Oberentfelden in das erste, die von der Gemeind Hirschthal in das dritte, die Dragoner aber von beyden Gemeinden zu dem vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorgt und verwaltet.

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Oberentfelden versammelnde Gericht bestehet aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns das Präsidium führt, acht Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale hängt von denen beyden Chorgerichten Entfelden und Schöftland ab. An dem Chorgericht zu Entfelden präsidiert in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns der Gerichtsvogt von alldort. Es besteht aus dem Pfarrer, der zugleich der Actuarius ist, sieben Chorrichtern und dem Chorweibel. – Collator dieser Pfrund ist ein jeweiliger Herr Marechal von Hallwyl. Der Pfarrer wird durch die Herrschaft Hallweil einpräsentiert.

Gemeinden

8. Dorfgemeinden sind in diesem Gerichtsbezirk zwey, nämlich Oberentfelden und Hirschthal.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an die Gerichte Suhr, Gränichen, Köllicken, denne an das herrschaftliche Gericht Schöftland, an das Gericht Kulm und an den Kanton Solothurn.

Entfernung

2. Die verschiedenen Ortschaften sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg 2 bis 3 Stunde, von der Hauptstadt aber 13 bis 13½ Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen giebt es folgende:
 - a. der Berg
 b. das Tann
 eigenthumlich der Gemeind Entfelden
 - c. der Hirschthalerberg, so auch der Gemeinde Hirschthal eigenthumlich gehört.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser aber hat es folgende:
 - a. die Suhren, so durch den Gerichtsbezirk und das Dorf Oberentfelden fliesst;
 - b. der Ürkenbach, nebst verschiedenen unbedeutenden Bächen, so aus diesen zur Bewässerung der Matten abgeleitet werden;
 - c. der Brunnbach, so in dem Gemeindsbezirk Oberentfelden entspringt und gegen Suhr hinabfliesst, und endlich
 - d. das Thalbächlein zu Hirschthal, so in diesem Bezirk entspringt und allda in die Suhren fällt.

Brüggen

- 6. Brüggen hat es folgende:
 - 1. über die Suhren: zu Oberentfelden eine hölzerne Brugg über die Suhren zur neuen Heerstrasse; denne die Mühle- und die Schulbrugg; ferners auch 3 Brüggen über den Mühlebach, der aus der Suhren abgeleitet wird und wiederum darein fliesst;
 - 2. über den Ürkenbach: zwey Brüggen und verschiedene Stäge;
 - 3. zu Hirschthal ist noch eine hölzerne Brügg über die Suhren.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Entfelden, Gemeind Oberentfelden]

- 1. Oberentfelden, ein Pfarrdorf mit einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 2. Am Holz, einige Häuser,

- 3. Walenland, etwelche verstreute Häuser,
- 4. Eystall, 3 Häuser,
- 5. Am Berg, 4 Häuser.

[Kirchspiel Schöftland, Gemeind Hirschthal]

- 6. Hirschthal, ein Dorf,
- 7. Im Thal, ein Nebenort,
- 8. Der Bohlihübel, ein Hoof.

Das Gericht Köllicken

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann auf Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zu dem dritten, so wie auch die Dragoner (mit Ausnahm der von der Gemeinde Kölliken und einem von Muchen, welche zum vierten gehören) zum dritten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Das sich meistens zu Kölliken versammlende Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns das Präsidium führt, sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale gehört denen Chorgerichten Kölliken, Schöftland, Entfelden, Ürkheim und Reitnau.

Das Chorgericht zu Kölliken besteht aus dem Grichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg präsidiert, und eilf Gliederen. Der Pfarrer ist Actuarius. – Collator der Pfrund ist ein jeweiliger Herr Amtsmann von Biberstein. Die Einpräsentation des Pfarrers aber geschieht durch den Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Das Chorgricht zu Ürkheim, an welchem der Pfarrer ebenfalls Actuarius ist, besteht aus dem Untervogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg das Präsidium führt, und sechs Beysitzeren. – Collator ist ein jeweiliger Herr Stiftschaffner von Zofingen. Der Pfarrer wird aber von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg einpräsentiert. Die übrigen drey Chorgerichte sind in ihrer Verfassung unter denen Gerichten ihres Namens besonders beschrieben.

Gemeinden

- 8. Dorfgemeinden enthält dieser Gerichtsbezirk achte, als: 1. Kölliken,
 - 2. Muchen, 3. Holzicken, 4. Wittweil, 5. Stafelbach, 6. Bottenweil,
 - 7. Attelweil und 8. Weiliberg.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosst an die Gerichte Entfelden, Gränichen, Reitnau und Safenweil, ferners an die herrschaftlichen Gerichte Schöftland und Rued, wie auch an die Kantone Lutzern und Solothurn und an den Twing der Stadt Zofingen.

Entfernung

2. Die in diesem Bezirk gelegenen 24 hienach genannte Örter sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg drey bis fünf Stunde, zwölf bis vierzehn Stunde aber von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen giebt es folgende:
 - a. das Tann, ein hochoberkeitlicher Wald
 - b. der Buchzinken
 - c. der alte Einschlag
 - d. der neue Einschlag
 - e. auf Aegerten und Höche
 - f. das Hürsch

zu Köllicken.
In den Waldungen von Litt.
b bis f, so Hochwälder sind,
geniesst diese Gemeind den
Holzhau und Weydgang.

- g. der Muchenberg
- h. im Lotten
- i. im Forst
- l. im Klippen 19
- m. Eggenweydhübel
- n. im Kessler
- o. der Berg
- p. der Sandhübel
- q. im Ban
- r. im Hürsch
- s. der Ankenberg
- t. Krebsweyerhoof
- u. Mittelstich
- w. Schäfern
- x. Breitenrein
- y. das Moos und Fuchsholz
- 1. das Buchholz
- 2. der Aussere Einschlag
- 3. im Loch, ein Einschlag
- 4. die Stechbalmen
- 5. das Tannwäldlein
- 6. die Weistannen und Iglisgraben
- 7. der Weiliberg
- 8. der Einschlag
- 9. auf Hargard und Mäushalden
- 10. das Tannhölzli
- 11. der Hornig
- 12. das Fornhölzli

zu Muchen.

Dieses sind samtlich Hochwälder, in welchen die Burgerschaft den Holzhau und Weydgang geniesset.

zu Holzicken. Ebenfalls Hochwälder, in welchen die Burgerschaft den Holzhau und Weydgang geniesset.

zu Wittweil. In diesen Hochwälderen hat die Gemeind den Holzhau und Weydgang.

zu Staffelbach. Hochwälder, in denen die Burgerschaft den Holzhau und Weydgang geniesset.

zu Bottenweil. In diesen Waldungen, so meistens Hochwälder sind, geniesst die Burgerschaft den Holzhau und Weydgang.

zu Attelweil. Hochwälder, in welchen die Gemeind den Holzhau und Weydgang geniesst.

In der Gemeind Weiliberg sind weder Hochwälder noch Gemeindhölzer, sondern nur Partikularwaldungen, auch befinden sich in

¹⁹ k ist auch in der G. Tab. offen gelassen.

jeder der hienachgemeldeten Dorfschaften einige Gemeind- und Partikularhölzer.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. die Suhren, welche neben dem Gemeindbezirk Attelweil durch das Dorf Staffelbach, denne neben dem Dorfe Wittweil, auch durch das Dorfe Muchen fliesst;
 - b. der Ürkenbach, so aus dem Luzerngebieth kommt und durch das Dorf Bottenweil, Holzicken, auch neben dem Dorf Kölliken hinab auf Entfelden lauft, und endlich
 - c. das Safenweilerbächli, so durch Köllicken fliesst.

Brüggen

- 6. Brüggen sind in diesem Gerichtsbezirk:
 - [1.] über die Suhren: 1 steinerne in dem Bezirk Staffelbach, 1 steinerne im Dorf Muchen, 1 hölzerne bey Wittweil, 2 hölzerne im Dorf Muchen, 1 Stäg zu Staffelbach bey der Mühle²⁰;
 - [2.] über den Ürkenbach: keine;
 - [3.] über das Safenwylerbächlein: 2 steinerne im Dorf und Gemeindsbezirk Kölliken zur neuen Heerstrasse, denne etwelche Partikularbruggen.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Kölliken]

- Köllicken, das Pfarrdorf, mit einem oberkeitlichen Kornhaus, einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 2. Schorreute, 2 Häuser,
- 3. Habermusshoof, 7 Häuser,
- 4. Dägelmoos, 2 Häuser,

²⁰ So in der G. Tab. von Kölliken; im Regionbuch irrig: bey der Muchen.

[Kirchspiele Schöftland und Entfelden, Gemeind Muchen]

- 5. Muchen, 1 Dorf in 3 Abtheillungen, als Ober-, Mittel- und Untermuchen,
- 6. Schwabenstall, 30 Häuser,
- 7. Tannacker, 6 Häuser,
- 8. Im Thal, 12 Häuser²¹.

[Kirchspiel Schöftland, Gemeind Holzicken]

- 9. Holziken, 1 Dorf,
- 10. In der Weyd, 2 Häuser,
- 11. Im Bändli, 2 Häuser,
- 12. Im Hard, 1 Wirthshaus und 8 andere Häuser.

[Kirchspiel Schöftland, Gemeind Wittweil]

- 13. Wittweil, 1 Dorf mit 1 Wirthshaus,
- 14. Bohlihoof, 1 Hoof.

[Kirchspiel Schöftland, Gemeind Staffelbach]

- Staffelbach, 1 Dorf, darinn 2 oberkeitliche Kornhäuser, 1 Mühle und 1 Wirthshaus,
- 16. Weiliberg, 3 Häuser,
- 17. Sattelhoof, 2 Häuser.

[Kirchspiel Schöftland, Gemeind Bottenweil]

- 18. Bottenweil, 1 Dorf mit 1 Wirthshaus,
- 19. Im Horni, 2 Häuser,
- 20. In der Schäfern, 2 Häuser,
- 21. Rudlisgraben, 3 Häuser,
- 22. Winterried, 4 Häuser.

[Kirchspiel Ürkheim, Gemeind Bottenweil]

- 23. Iglis- oder Siglisgraben, 2 Häuser.
- ²¹ Laut Pf. Tab. von Schöftland und Entfelden gehörten Ober- und Mittelmuhen, Tannacker und im Thal zum Kirchspiel Schöftland, Untermuhen und Schwabenstal sowie Brandihof zur Pfarrei Entfelden. Im Unterschied zur G. Tab. und zum Regionbuch gibt die Pf. Tab. von Schöftland im Tannacker nur 4 Häuser an; die Pf. Tab. von Entfelden fügt zu Schwabenstal (30 H.) noch hinzu: Brandihof (1 H.).

[Kirchspiel Reitnau, Gemeind Attelweil]

24. Attelweil, 1 Dorf.

[Kirchspiel Reitnau, Gemeind Weiliberg]

25. Weiliberg, 1 Dorf.

Das Gericht Safenweil

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört sowohl die Infanterie als die Dragoner in das dritte Unteraargäuische Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey

[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann auf Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Safenweil versammelnde Gericht bestehet aus dem Grichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg präsidiert, sieben Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

 Das Consistoriale wird von denen beyden Chorgerichten Kölliken und Ürkheim besorget, deren Verfassung unter der Rubrick des Gerichts Köllicken beschrieben ist.

Gemeinden

8. Dieser Gerichtsbezirk enthält zwey Dorfgemeinden, nämlich Safenweil und Ürkheim.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Es stosst dieser Gerichtsbezirk an das Gericht Köllicken, denne an das herrschaftliche Gericht Schöftland, ferners an das Amt Aarburg und den Zofinger Stadttwing, auch an den Kanton Solothurn.

Entfernung

2. Die in diesem Bezirk gelegenen hienachgenannten 25 Orte sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg vier, von der Hauptstadt zwölf bis dreyzehn Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind folgende:
 - a. der Berg
 - b. das Tann
 - c. der Sumpf
 - d. die Dreysslen
 - e. Weistannen
 - f. Rothtannen
 - g. Fuchshubel
 - h. Riesenberg
 - i. Hübel- und Kühweid
 - k. Stickelboden
 - Ürkheimer- und Hübeleinschlag
 - m. Bändlen
 - n. Kernerhölzlein

Hochwälder, in denen die Gemeind Safenweil den Holzhau und Weydgang hat.

Alles Hochwälder, in denen die Gemeind Ürkheim den Holzhau geniesst.

Stille Wassser

4. Stille Wasser giebt es keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. das kleine Dorf- oder Mühlebächlein, entspringt in dem Dorf Safenweil und fliesst durch dasselbe auf Köllicken;
 - b. der Ürkheimerbach, sonst Ürken genannt, fliesst durch das Dorf Ürkheim:
 - c. der Wylibach, entspringt zu Hinterweil, vereiniget sich hernach mit der Ürken, wo er dann seinen Nahmen verliert.

Brüggen

 Ausser zwey kleinen Brüggen in dem Dorf Safenweil und dessen Bezirk, über den dortigen Bach zur neuen Heerstrasse führend, sind weiter keine.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Kölliken, Gemeind Safenweil]

- 1. Safenweil, 1 Dorf mit 2 Wirthshäuseren und 1 Mühle,
- 2. Unterbächen, 2 Häuser,
- 3. Im Loch, 1 Haus,
- 4. In der Höhli, 3 Häuser,
- 5. Schnepfenhäuser, 3 Häuser,
- 6. Auf dem Striegel, 5 Häuser,
- 7. In dem Sumpf, 8 Häuser,
- 8. Auf dem Hoof, 6 Häuser.

[Kirchspiel und Gemeind Ürkheim]

- 9. Ürkheim, 1 Pfarrdorf mit einer Mühle und 1 Wirthshaus²²,
- 10. Bromacht, 3 Häuser,
- 11. Klausenhübel, 9 Häuser,
- 12. Katzenhalden, 5 Häuser,
- 13. Stickel, 1 Hoof,
- 14. Neudorf, 17 Häuser,
- 15. Dänibach, 5 Häuser,
- 16. Bey der Linden, 5 Häuser,
- 17. Rothtannen, 1 Haus,
- 18. Hinterweil, 8 Häuser,
- 19. Küngelisboden, 2 Häuser,
- 20. Knupen, 1 Hof,
- 21. Rittach, 2 Hööfe,
- 22. Niederweil, 4 Häuser,
- 23. Steinenwald, 5 Häuser,
- 24. Heitzenberg, 4 Häuser,
- 25. Waldgraben, 5 Häuser.

²² Pf. Tab. von Uerkheim: Uerkheim, das Pfarrdorf, mit einem Wihrtshaus, Mühle und Schmitten, hat 20 Häuser ohne das Pfarrhaus.

Das Gericht Fahrwangen

Politische Verfassung

Militare

1. Wird das Militare dieses herrschaftlichen Gerichtsbezirks von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zum zweyten, die Dragoner aber zum vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Policey, Criminale, Civile, niedere Policey $[2.-5.]...^{23}$

Gericht

6. Das Gricht, so sich zu Fahrwangen abhaltet, besteht aus einem Untervogt, welcher in Abwesenheit des Herrschaftsherrn von Hallweil oder dessen, so denselben repräsentiert, das Präsidium führt, sechs Grichtsässen und einem Weibel.

Aussert diesem existiert noch ein sogenanntes Seegericht, unter welches der Hallweilersee und der dortige Schlossbezirk gehört; ehedem war es einzeln, nachher aber wurde es mit dem Gericht Fahrwangen vereiniget, von dem es nun wiederum getrennt und besonders ist. Es besteht aus vier Seevögten und einem Seeweibel und versammelt sich nie anders als unter herrschaftlichem Praesidio, und zwar im Schloss Hallweil, sehr selten aber mehr auf einem der vier Seegestaden.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen gehören dem Chorgericht von Seengen, dessen Verfassung unter der Rubrik des dortigen Gerichts hienach besonders beschrieben ist.

Gemeinden

8. Dorfgemeinden enthält dieser Gerichtsbezirk zwey, nämlich Fahrwangen und Tennweil.

²³ Keine Angaben, vgl. dazu oben in der Einleitung S. 15.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Der Fahrwangische Gerichtsbezirk, mit Inbegriff des Hallweilersees, gränzt an Seengen, Unter- und Oberfreyamt, Kanton Luzern, an die Gerichte Beinweil und Trostburg, an die Herrschaft Liebegg, an das Gericht Seengen und an das Schloss Hallweil.

Entfernung

2. Der Ort Fahrwangen ist zwey und eine halbe, der von Tennweil zwei Stunde vom Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg, beyde aber achtzehn Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen enthält dieser Gerichtsbezirk folgende, und zwar sowohl gemeine als Partikularwaldungen, als:
 - a. Nunneli²⁴
 - b. Fluren
 - c. Eichhölzli
 - d. Wangerhölzli
 - e. der Einschlag
 - f. die Bachthalen gegen Oberäsch 25.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind: der in diesem Gerichtsbezirk liegende ganze Hallweilersee.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser giebt es folgende:
 - a. der Dorfbach, so aus dem Luzerngebiet herkömmt und durch das Dorf Fahrwangen fliesst;
 - b. das Dorfbächlein, so nächst dem Dorf Tennweil entspringt und durch dasselbe läuft;

²⁴ So nach G. Tab. von Fahrwangen; im Regionbuch irrig: Nummeli.

²⁵ Laut G. Tab. liegen von diesen Waldungen a und b größtenteils, c und d ganz, e und f auch größerenteils im Gerichtsbezirk.

c. der Teuffenbach, so aus dem Freyamt herkommt, auf der mittägigen Gränzen, gegen Oberfreyamt zu hinab fliesst und sich in den See ergiesst.

Brüggen

6. Bruggen sind folgende:

3 steinerne über den Dorfbach zu Fahrwangen, 1 steinerne über das Dorfbächlein zu Tennweil. Über den See sind zwey Fahr, als eins zu Beinweil und das andere zu Birrweil, gegen Meisterschwanden und Seengen.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Seengen, Gemeind Fahrwangen]

1. Fahrwangen, 1 Dorf.

[Kirchspiel Seengen, Gemeind Tennweil]

2. Tennweil, 1 Dorf.

Das Gericht Seengen

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zu dem zweyten, die Dragoner aber zu dem vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Policey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg

Civile, niedere Policey

[4.,5.] der Herrschaft Hallweil in erster Instanz

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Seengen versammelnde Gericht bestehet aus einem Untervogt, der in Abwesenheit und namens der Herrschaft Hallweil präsidiert, zehn anderen Richteren und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Chorgericht zu Seengen besorget die Consistorialsachen dieses ganzen Gerichtsbezirks mit Ausnahm des unter das Chorgericht zu Reinach gehörenden Ortes Leimbach.

Es stehet das Chorgericht zu Seengen unter der Herrschaft Hallweil, in deren Abwesenheit einer der herrschaftlichen Gerichtsvögten präsidiert; ausser diesem sitzen noch an demselben mit Inbegriff des Pfarrers 13 Chorrichter. Die Herrschaftsschreiberey Hallweil ist Actuarius. – Das Collatur-Recht dieser Pfrund gehört dem löblichen Stand Zürich, doch wird der Pfarrer vom Herrn Amtsmann von Lenzburg einpräsentiert.

Gemeinden

8. Dieser Gerichtsbezirk enthaltet vier Dorfgemeinden, als Seengen, Meisterschwanden, Allenschweil und Leimbach.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Die vier Dorfschaften dieses Grichtsbezirks, nämlich Seengen, Meisterschwanden, Allenschweil und Leimbach, liegen alle so von einander abgesöndert, dass die Gränzen und Umfang des ganzen Bezirks zusammen nicht füglich haben beschrieben werden können; solche werden also obigen vier Dörfern und Gemeinden nach angegeben, als

Seengen samt denen zugehörigen fünf besonderen Örtern Brestenberg, Eichenberg, Thalhof, Hübel und Klein-Eichenberg, denne dem zwar nicht in diesen Gerichtsbezirk gehörenden Distrikt, enthaltend das Schloss und die Mühle, wie auch zwey Lehenhäuser zu Hallweil, stosst an das Untere Freye Amt und an das Gericht Fahrwangen, ferner an die Gerichte Trostburg und Eglischweil.

Meisterschwanden dann stosst ringsum an den Fahrwangen Gerichtsbezirk.

Allenschweil, nebst dem ihm zugehörenden Schwaderhoof, stosst an die Gerichte Fahrwangen, Birrweil und Trostburg.

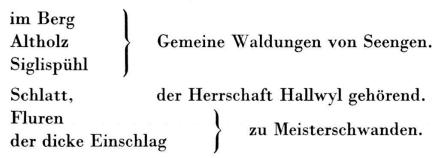
Leimbach endlich liegt zwischen denen Gerichten Reinach, Gonteschweil und Trostburg.

Entfernung

2. Die Örter dieses Gerichtsbezirks sind von 1 bis 3 Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und hingegen 18 Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

3. Oberkeitliche Waldungen sind keine, sonst zält man folgende:



das Buchholz, ein Partikularwald zu Allenschweil. Zu Leimbach ist noch etwas gemeiner und Partikularwald am Homberg, so nur zum Theil im Gerichtsbezirk liegt.

Stille Wasser

4. Stille Wasser ist der Hallweiler See, der an dieses Gericht und zwar an die drey Dörfer Seengen, Meisterschwanden und Allenschweil stosst.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind:
 - a. der Aabach, so von dem See herkömmt und durch den Hallweiler Schlossbezirk an der Gränze gegen dem Trostburg Gericht fliesst;
 - b. zwey Dorfbächlein, so im Seengerberg entspringen und durch das Dorf Seengen fliessen;

- c. ein Dorfbach, so im Kanton Luzern entspringt und durch Meisterschwanden fliesst, und
- d. der Wynenbach, so zu Leimbach vorbey läuft.

Brüggen

- 6. Brüggen und Stäge giebt es folgende:
 - über den Abach: in, vor und nächst beym Schloss Hallweil vier Brüggen und im Schlattwald der sogenannte Niederhallweilerstäg;
 - über die zwey Dorfbäch befindet sich zu Seengen 1 Brugg und 5 Stäge;
 - über den Dorfbach zu Meisterschwanden eine gemeine Brügg, eine Partikularbrügg und 1 Stäg;
 - über die Wynen zu Leimbach ein Stäg und eine Partikularbrügg; über den angränzenden Hallweilersee sind zwey Fahr, nemmlich zu Birrweil und Beinweil, gegen Seengen und Meisterschwanden.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Seengen]

1. Hallweil, Schloss, samt 1 Mühle und Säge, denne zwey Lehenhäuser, [Schlathaus, s. unten Nr. 12].

[Kirchspiel und Gemeind Seengen]

- 2. Seengen, 1 Pfarrdorf,
- 3. Brestenberg, 1 Landhaus,
- 4. Eichenberg, 1 Hoof,
- 5. Thalhoof, 1 Hoof,
- 6. Hübel, 1 einzelnes Haus,
- 7. Kleineichenberg, zwey einzelne Häuser.

[Kirchspiel Seengen, Gemeind Meisterschwanden]

8. Meisterschwanden, 1 Dorf.

[Kirchspiel Seengen, Gemeind Allenschweil]

- 9. Allenschweil, 1 Dorf,
- 10. Schwaderhof, 1 Hof mit 6 Häusern.

[Kirchspiel Reinach, Gemeind Leimbach]

11. Leimbach, 1 Dorf.

[Kirchspiel (und Gemeind) Seengen]

12. Schlathaus, 1 Haus²⁶.

Das Gericht Eglischweil

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird vom Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zum zweyten, die Dragoner aber zum vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] gehört der Herrschaft Hallweil in erster Instanz.

Gericht

6. Das sich jeweilen zu Eglischweil selbst versammelnde Gericht besteht aus einem Untervogt, der in Abwesenheit des Gerichtsherrn von Hallweil und in dessen Namen präsidiert, sechs Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen gehören unter das Chorgericht von Seengen, dessen Verfassung unter der Rubrik Gericht Seengen beschrieben ist.

Gemeinde

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine und dieselbe Gemeinde Eglischweil aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

- 1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an die Gerichte Othma[r]singen und Seengen und die der Herrschaft Hallweil zugehörigen Waldung;
- ²⁶ Fehlt in der G. Tab. von Seengen, steht dagegen in der Pf. Tab.: Schlatthaus, ein einzelnes Haus, des herrschaftlichen Forsters Wohnung.

denne an das Gericht Seon und die sogenannte Ehefäde der Stadt Lenzburg.

Entfernung

2. Die drey hienach benennten, in diesem Gerichtsbezirk ligenden Orte sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg eine, von der Hauptstadt aber 17 bis 18 Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind folgende:
 - a. Häbni
 - b. Kreutzberg
 - c. Saffisberg
 - d. Rietenberg
 - e. Trybächlein
 - f. Emmethölzlein
 - g. Bäpperchhölzlein

alles gemeine Waldungen²⁷.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser sind keine aussert der Aabach, der aus dem Hallweilersee herkommt und auf der Abendseite, an der Gränze des Gerichts, vorbey fliesset.

Brüggen

6. Brüggen und Stäge sind keine.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Seengen, Gemeind Eglischweil]

- 1. Eglischweil, ein Filialdorf,
- 2. Lyrihoof, zwey einzelne Häuser,
- 3. Stöckhof, ein Hof.

²⁷ Laut G. Tab.: alle ganz im Gerichtsbezirk, oberkeitliche aber sind gar keine.

Das Gericht Hentschiken

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von meinem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zum zweyten, die Dragoner aber zum vierten Unterargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2., 3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Hallweil in erster Instanz.

Gerichte

6. Das Gericht versammelt sich zu Hentschicken und besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Herrschaftsherrn von Hallweil und namens desselben das Präsidium führt, sechs Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Alle Consistorialsachen dieses Gerichtsbezirks gehören unter das Chorgericht der Stadt Lenzburg, als in welches Kirchspiel derselbe gehört. Die Verfassung dieses Chorgerichts ist unter der Rubrick der Munizipalstadt Lenzburg beschrieben; hier wird nur angemerkt, dass, so oft Geschäfte von Unterotthmansingen und Hentschicken vor obgedachtes Chorgericht gebracht werden, dennzumal von jedem Ort ein Chorrichter beywohnt.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk enthält und macht nur eine Gemeinde, nemlich die von Hentschiken, aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieses Gericht und Dorf Hentschicken stosst an das Gericht Oth-

marsingen, an die Ehefäde der Stadt Lenzburg und an das Untere Freye Amt.

Entfernung

2. Die zwey Orte, Hentschicken und ob dem Steig, sind eine halbe Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg, hingegen 16 Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen, und zwar der Gemeind eigenthumliche, sind folgende:
 - a. das Ban
 - b. der Steig
 - c. der Weidenhübel
 - d. der Leibetsloo.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende zwey:
 - a. der Bünzbach, der in den Freyen Aemtren entspringt und durch einen Theil des Bezirks fliesst, und
 - b. das Dorfbächlein, so zu Ammersweil den Anfang nimmt, durch das Dorf Hentschicken fliesst und untenher demselben in den bemeldten Bünzbach fällt.

Brüggen

6. Brüggen sind dann:

über den Bünzbach eine steinerne zur Strasse gegen das Freye Amt auf Bremgarten, auch ein hölzerner Steg, der auf die Felder führt.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Lenzburg, Gemeind Hentschicken]

- 1. Hentschiken, ein Dorf mit einem Wirthshaus,
- 2. ob dem Steig, ein Haus und eine Scheuer.

Das Gericht Schafisheim

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zum zweyten, die Dragoner aber zum vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Schafisheim in erster Instanz.

Gericht

6. Das Gericht versammelt sich zu Schafisheim und besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrn Herrschaftsherrn von Schafisheim und namens desselben das Präsidium führt, acht Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

Das Consistoriale gehört dem Chorgericht zu Staufberg, dessen Verfassung unter der Rubrik des Grichts von Ruppersweil beschrieben ist.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine Gemeinde, nemlich die von Schafisheim, aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosst an die Gerichte Ruppersweil, Seon und Gränichen.

Entfernung

2. Die darin liegenden Orte sind eine Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und fünfzehn Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen hat es folgende:
 - a. der Binzen, ein Berg
- c. der Hürnenberg

b. der Saalberg

d. der Lenzhard.

In dem Hürnenberg und dem halben Lenzhardt hat die Herrschaft, in den zwey übrigen aber die Gemeind den Holzhau und Weidgang. Denne liegen bey dem Hof Bettenthal etwann 60 Jucharten Partikularwaldung.

Stille Wasser

4. Ob der Heuelmühle zwey grosse Weyer.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser giebt es nur ein kleiner in dem Grichtsbezirk entspringender Mühlebach, der durch die vorgemeldten Weyer läuft, hernach auf die gedachte Heuelmühle und von da auf Hunzeschweil zufliesst.

Brüggen

6. Brüggen und Stägen sind keine.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Staufberg, Gemeind Schafisheim]

- 1. Schafisheim, ein Dorf, mit einem herrschaftlichen Schloss und einem Wirthshaus,
- 2. Bettenthal, 1 Hof,
- 3. Heuelmühle, eine abgelegene Mühle,
- 4. das neue Haus, ein Landhaus.

Das Gericht Möriken

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtsbezirks wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie zum zweyten, die Dragoner aber zum vierten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Wildegg in erster Instanz.

Gericht

6. Das sich jeweilen bey der Hellmühle im Wirthshaus versammelnde Gericht besteht aus einem Gerichtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Herrschaftsherrn von Wildegg und nahmens desselben präsidiert, acht Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen gehören unter das Chorgericht zu Holderbank. Dieses Chorgricht, an welchem der Pfarrer der Actuarius ist, besteht aus dem Gerichtsvogt zu Möriken, der, in Abwesenheit des Herrn Herrschaftsherrn von Wildegg, das Präsidium führt, sieben Gliedern und dem Weibel. – Das Collaturrecht der Pfrund gehört der Herrschaft Wildegg, und auch wird der Pfarrer von derselben einpräsentiert.

Gemeinden

8. Dieser Gerichtsbezirk macht zwey Gemeinden aus, nemmlich die von Möriken und Holderbank

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk gränzet an das Amt Königsfelden, denne an die Gerichte Ottmarsingen und Ruppersweil und auf der Abendseite an die Aare.

Entfernung

2. Die hienachgenannten Orte sind eine Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und sechszehen Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen giebt es keine obrigkeitlichen, sondern allein folgende herrschaftliche, gemeine und Partikularwaldungen, als:
 - a. Junkholz
 - b. Kestenberg
 - c. Birch
 - d. Wyl
 - e. Thalhölzlein
 - f. Hackerfeldhölzlein
 - g. Eihalden
 - h. Kalch.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. die Aare, so auf der Abendseite des Gerichtsbezirks hinabfliesst;
 - b. die Bünz, so in dem Freyen Amt entspringt und bey dem Dorf Möricken durchläuft;
 - c. der Aabach, so hier auch Lenzbach heisset, aus dem Hallweilersee herkömmt und bey dem Hard durchfliesst.

Brüggen

- 6. Brüggen und Fahr sind folgende:
 - über die Aar ein Fahr zu Holderbank für die nach Wildenstein gehenden Fussgänger;
 - über die Bünz eine Brügg beym Dorf Möriken und eine bey der Hellmühle;
 - über den Aabach zwey Brücken nebst verschiedenen Coulissen, auch bey der Hellmühle.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Holderbank]

1. Wildegg, Schloss und Lehenhäuser.

[Kirchspiel Holderbank, Gemeind Möriken]

- 2. Möriken, ein Filialdorf,
- 3. Hellmühle, eine Mühle, ein Wirthshaus und einzelne Häuser,
- 4. Hard, zwey Häuser.

[Kirchspiel und Gemeind Holderbank]

5. Holderbank, ein Pfarrdorf.

Das Gericht Birrweil

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtsbezirks wird vom Herrn Amtsmann von Lenzburg besorget. Von der Mannschaft gehört die Infanterie der Gemeinde Liebegg in das dritte, die von der Gemeinde Birrweil in das zweyte, die Dragoner von beyden Gemeinden in das vierte Unteraargäuische Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Liebegg in erster Instanz.

Gericht

6. Das sich zu Birrweil selbst versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der, in Abwesenheit des Herrschaftsherrn von Liebegg und namens desselben, das Präsidium führt, sechs Beysitzern und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale der hienachgenannten Orte der Gemeind Liebegg gehört unter das Gericht zu Gränichen, dessen Verfassung unter der besondern Rubrick seines Gerichts beschrieben ist. – Hingegen gehören die Orte der Gemeind Birrweil unter das dortige Chorgericht. Das Chorgericht zu Birrweil, von welchem der Pfarrer Aktuarius ist, besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrschaftsherrn von Liebegg und namens desselben präsidiert, desselben Statthalter, dreyen gemeinen Chorrichteren und dem Chorweibel. – Das Collaturrecht der Pfrund gehört dem Herrschaftsherrn von Liebegg, der auch die Einpräsentation des Pfarrers verrichtet.

Gemeinden

8. Gemeinden enthaltet dieser Gerichtsbezirk zwey, nämlich: Liebegg und Birrweil.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Bezirk gränzet an die Gerichte Kulm, Gränichen, Trostburg, Reinach und Seengen, wie auch an den Hallweilersee.

Entfernung

2. Die hienachgenannten Orte sind ein bis zwey und eine halbe Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und fünfzehn bis siebenzehn Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

3. Waldungen giebt es folgende:

a. der Heubeerihubelb. der Güggelhahnenbergc. das Horn	Waldungen, die der Gemeind Birrweil gehören.
d. Eichhalden e. Tannhölzli;	sind den Partikularen von Birrweil.
denne die herrschaftlichen Wälder bey dem Schloss Liebegg.	

Stille Wasser

4. Stille Wasser giebt es keine, ausser dass, wie schon oben bemerkt

worden, dieser Bezirk, und zwar das Dorf Birrweil, an den Halweilersee stosset, darüber ein Fahr gehet.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind:
 - a. die Wynen, so neben und durch die herrschaftlichen Gütheren zu Liebegg fliesset.
 - b. das kleine Mühlibächlein, so in dem Bezirk entspringt und durch das Dorf Birrweil fliesst.

Brüggen

6. Brüggen und Stäge sind keine.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Gränichen, Gemeind Liebegg]

- 1. Liebegg, das herrschaftliche Schloss und 6 andere Häuser,
- 2. Gulmhof, 1 Haus,
- 3. Pfemthal, 1 Haus.

[Kirchspiel und Gemeind Birrweil]

- 4. Birrweil, 1 Pfarrdorf mit einer Mühle und einem Wirthshaus,
- 5. im Berg, 3 Häuser,
- 6. in den Ländern, 2 Häuser,
- 7. in der Häfni, 1 Haus.

Das Gericht Schöfftland

Politische Verfassung

Militare

 Das Militare dieses Gerichtsbezirks besorgt der Herr Amtsmann von Lenzburg. Von der Mannschaft gehört sowohl die Infanterie als die Dragoner zu dem dritten Unteraargäuischen Regiment. Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Schöftland in erster Instanz.

Gericht

6. Das sich im Dorf Schöftland versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrschaftsherrn von Schöftland präsidiert, neun Grichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Alle Consistorialsachen dieses Gerichtsbezirks gehören unter das Chorgericht zu Schöftland. Dieses Chorgericht, an welchem der Pfarrer Aktuarius ist, besteht aus dem Grichtsvogt, der in Abwesenheit des Herrschaftsherrn das Präsidium führt, zehen Gliedern und dem Chorweibel. – Die Herrschaft Schöftland hat das Collaturrecht der Pfrund, und durch sie wird auch der Pfarrer einpräsentiert.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine Gemeinde, nemlich die von Schöftland, aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Es gränzet dieser Gerichtsbezirk an die Gerichte Kölliken, Safenweil, Entfelden, Kulm und Rud.

Entfernung

2. Die darinn ligenden Orte sind ...²⁸ Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und ...²⁸ Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

3. Waldungen sind folgende herrschaftliche, in denen die Gemeind den Holzhau hat:

²⁸ Offengelassene Lücke.

- a. der Buchlisberg
- b. der Nielacherberg
- c. die Kühstelle
- d. der Haberberg
- e. der Hügeliberg.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - 1. die Suhren, die durch die Herrschaft und das Dorf Schöftland fliesst;
 - 2. die Rudern, so von Rued her fliesst und im Dorf Schöftland in die Suhren fällt.

Brüggen

6. Brüggen giebt es folgende:

über die Suhren eine hölzerne Brugg und etliche Stäge in dem Dorfe Schöftland;

über die Rudern einiche Stäge²⁹.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Schöftland]

- 1. Schöfftland, 1 Pfarrdorf, mit dem herrschaftlichen Schloss, zwey Wirthshäusern und zwey Mühlen,
- 2. Haberberg, 6 verstreute Häuser,
- 3. Sauerthal, 15 Häuser,
- 4. Brendel, 4 Häuser,
- 5. Thurnig, 2 Häuser,
- 6. Tannbrunnen, 1 Haus,
- 7. Ürkenberg, 1 Haus,
- 8. Hübel, 13 Häuser,
- 9. Pikardey, 12 Häuser.

²⁹ So nach G. Tab. von Schöftland; im Regionbuch irrig: eine Stäge.

Das Gericht Rud

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorgt. Die Mannschaft, sowohl Infanterie als Dragoner, gehört zu dem dritten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale

[2.,3.] dem Herrn Amtsmann von Lenzburg.

Civile, niedere Polizey

[4.,5.] der Herrschaft Rud in erster Instanz.

Gericht

6. Die Grichtsversammlungen halten sich zu Rud. Das Gericht besteht aus dem Gerichtsuntervogt, der in Abwesenheit der Herrschaft Rued das Präsidium führt, eilf Gerichtsässen und dem Weibel.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen gehören unter die zwey Chorgerichte Rud und Leerau.

Das Chorgericht zu Rud, an welchem der Pfarrer Aktuarius ist, besteht aus dem Grichtsuntervogt, der in Abwesenheit der Herrschaft präsidiert, acht Gliederen und dem Chorweibel. – Das Collaturrecht gehört der Herrschaft Rud, welche auch den Pfarrer einpräsentiert. An dem Chorgericht zu Leerau sitzt der Pfarrer, der zugleich auch Aktuarius ist, vier Chorrichtere, von denen der erste in Abwesenheit der Herrschaft das Präsidium führt, und der Weibel. – Die Herrschaft Rud hat das Collaturrecht und präsentiert auch den Pfarrer ein.

Gemeinden

8. Dieser Gerichtsbezirk umfasset zehn Gemeinden, nämlich: 1. Schloss-Rud, 2. Kirch-Rud, 3. Schiltwald, 4. Waldi, 5. Schmied-Rud, 6. Matt, 7. Niederhofen, 8. Kläckli, 9. Kirch-Leerau und 10. Moos-Leerau.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Bezirk gränzet an die Gerichte Gonteschweil, Kulm, Reitnau und an das Gericht Schöftland wie auch an den Kanton Luzern.

Entfernung

2. Die verschiedenen hienachbemeldten in diesem Gerichtsbezirk ligende Ortschafte sind drey bis vier und eine halbe Stunde von dem Sitz des Herrn Amtsmanns von Lenzburg und vierzehn bis sechszehn Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

k. der Sydler

3. In diesem Bezirk giebt es folgende, theils herrschaftliche, theils Gemeindwaldungen, als: a. der Schiltwald b. das Junkernholz Herrschaftliche in dem c. Pfaffenberg Ruderthal liegende Waldungen, d. Galgenholz und Höfliweyd e. der Gründel ebenfalls herrschaftliche f. Hauserberg im Leerauer Twing. Gemeindwaldungen: a. der Knubel b. die alte Burg c. der Gutsch Verschiedenen Gemeinden d. das Kohlholz im Ruderthal gehörend, e. das Matter Tannholz f. Kirchenhübel und Einschlag g. der Benkeleinschlag h. der Leerauerberg der Gemeind Kirchleerau und i. die Winterhalden der Gemeind Moosleerau

zuständig.

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

5. Fliessende Wasser sind keine, ausser der an der Luzernergränze entspringenden, durch die Dorfschaften des Ruderthals fliessenden und nach Schöftland zu lauffenden Rudern; wohl aber gränzet der Moosleerauer Bezirk an die Suhren.

Brüggen

6. Brüggen sind keine, hingegen acht verschiedene Stäge über die Rudern ohne besondere Namen.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel Rud, Gemeind Schloss-Rud]

- 1. Schloss-Rued, ein Dorf, mit dem herrschaftlichen Schloss, einem Wirthshaus, Mühle und andern Gebäuen,
- 2. Eisenbühl, 1 Hoof,
- 3. Hochliebe, 1 Haus,
- 4. im Berg Batenhof, 2 Häuser,
- 5. Saagerein, etliche Häuser.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Kirch-Rud]

- 6. Kirch-Rud, ein Pfarrdorf,
- 7. Wüstmatt, 1 Hof,
- 8. Möösli, 2 Häuser,
- 9. Scheueracker, 1 Hof,
- 10. Benkel, 3 Häuser,
- 11. Feldmatt, 1 Hof.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Schiltwald]

- 12. Schiltwald, 1 Dorf,
- 13. Schweickhof, 2 Häuser,
- 14. Karrenhof, 1 Haus,
- 15. Leh, 1 Hof,
- 16. Füchshausen, 1 Haus,
- 17. Rehehaag, etliche Häuser.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Waldi]

- 18. Waldi, 1 kleines Dorf,
- 19. Schlatt, 1 Hof,
- 20. Scheuer, 2 Häuser,
- 21. Bodenreute, 4 Häuser.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Schmied-Rud]

- 22. Schmied-Rud, 1 Dorf,
- 23. Löhren, 17 Häuser,
- 24. Egschweil, 7 Häuser,
- 25. Hochreute, 3 Häuser,
- 26. Haselscheuer, 1 Hof.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Matt]

- 27. Matt, ein klein Dorf,
- 28. Waltersholz, 3 Häuser,
- 29. Reechten, 2 Häuser,
- 30. Steinig, 3 Häuser.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Niederhofen]

- 31. Niederhofen, ein klein Dorf,
- 32. Haberberg, 4 Häuser,
- 33. Höfli, 1 Hof,
- 34. Suhren, 9 Häuser.

[Kirchspiel Rud, Gemeind Kläckli]

- 35. Kläkli, ein klein Dorf,
- 36. Sandblatten, 2 Häuser,
- 37. Hofmatt, 2 Häuser,
- 38. Hardhof, 1 Hof.

[Kirchspiel Leerau, Gemeind Kirchleerau]

- 39. Kirch-Leerau, ein Pfarrdorf mit 1 Wirthshaus,
- 40. Weyern, verstreute Häuser,
- 41. Der Nack oder im Altenboden, zwey Häuser.

[Kirchspiel Leerau, Gemeind Moosleerau]

42. Moosleerau, 1 Dorf, darin ein Pintenschenkhaus.

Das Gericht Reitnau

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtsbezirks wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg besorgt. Die Mannschaft, sowohl Infanterie als Dragoner, gehört zu dem dritten Unteraargäuischen Regiment.

Obere Polizey, Criminale, Civile, niedere Polizey
[2.-5.] wird von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg verwaltet.

Gericht

6. Obschon dieses Gericht, das sich zu Reitnau versammelt, von dem Frauenstift Schänis besetzt und in dessen Name abgehalten wird, so werden dennoch alle Käuf, Täusch und dergleichen Verhandlungen von dem Landschreiber von Lenzburg verschrieben und von dem Herrn Amtsmann alldort besiegelt. Dieses Gericht bestehet aus dem Meyer, welcher nahmens gedachten Stifts demselben präsidiert und vorsitzt, sechs Beysitzeren und dem Weibel.

Consistoriale

7. Das Consistoriale dieses Bezirks gehört unter das Chorgericht zu Reitnau. Dieses Chorgericht, an welchem der Pfarrer Aktuarius ist, besteht aus dem Untervogt, der, in Abwesenheit des Herrn Amtsmanns von Lenzburg, das Präsidium führt, sechs Gliedern und dem Chorweibel. – Collator ist das fürstliche Frauenstift Schänis, doch wird der Pfarrer von dem Herrn Amtsmann von Lenzburg einpräsentiert.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk macht nur eine Gemeind, nemlich die von Reitnau, aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stosst an die Gerichte Rued, Kölliken und an den Kanton Luzern.

Entfernung

2. Die in demselben ligenden Orte sind von dem Sitz des Herrn Amtsmanns fünf Stunde und von der Hauptstadt vierzehn Stunde entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen, und zwar Hochwälder, in denen die Gemeind den Holzhau geniesst, sind:
 - a. Winden und Blumisweg
 - b. Stockreuti halb;

denne besitzt die Gemeind noch folgende, in dem Kanton Luzern liegende Waldungen, als:

- a. der Wäbersäck
- b. der Stockgraben
- c. der Wickisgraben
- d. der Rennweg
- e. der Etzelgraben
- f. das Birch und Geissweg
- g. Stockreuti halb

Stille Wasser

4. Stille Wasser sind keine.

Fliessende Wasser

- 5. Fliessende Wasser sind folgende:
 - a. die Suhren, so aus dem Luzerngebiet herkömmt und durch einen Theil des Gerichtsbezirks gegen das Gericht Rud zu fliesst;
 - b. der kleine Mühle- oder Dorfbach, so auch zum Theil im Kanton Luzern entspringt und endlich in die Suhren fällt.

Brüggen

6. Brüggen sind keine, ausgenommen einer schlechten hölzernen, denen Mattenbesitzern zum Gebrauche dienenden über die Suhren.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[Kirchspiel und Gemeind Reitnau]

- 1. Reitnau, ein Pfarrdorf mit zwey Wirthshäuseren und einer Mühle,
- 2. im Gruter, ein Haus,
- 3. im Moos, drey Häuser.

Filialkirchen, Cappellen und Schulen

Im Kirchspiel Ammersweil

Ein Filial zu Othmarsingen an der Strass; Capelle ist, ausser der Filialkirche, keine. 1 Schul zu Ammersweil, 1 zu Othmarsingen und 1 zu Dintikon.

Im Kirchspiel Ruppersweil

Keine Filialkirche, auch keine Capelle, nur 1 Schule zu Ruppersweil.

Im Kirchspiel Staufberg

Weder Filialkirche noch Capelle. 1 Schule zu Staufen, 1 zu Niederlenz und 1 zu Schafisheim.

Im Kirchspiel Seengen 30

Zu Eglischweil eine Filialkirche, sonst keine Capelle. Überall 8 Schulen, als: 1 zu Seengen, 1 zu Eglischweil, 1 zu Fahrwangen, 1 zu Meisterschwanden, 1 zu Tennweil, 1 zu Niederhallweil, 1 zu Boneschweil und 1 zu Allenschweil.

Im Kirchspiel Seon 31

Weder Filial noch Cappelle, und 2 Schulen nahe bey dem Pfarrhause.

- Nach der Pf. Tab. von Seengen gehörten zur Filialkirche Egliswil außer diesem Dorf noch der Lyri- und der Stöckhof; die Verstorbenen aus diesen Örtlichkeiten wurden in Egliswil begraben, doch waren alle Bewohner derselben nach Seengen pfärrig. In Egliswil wurde alle 14 Tage durchs ganze Jahr an einem Mittwoch Predigt gehalten. Von den 8 Schulen des Kirchspiels Seengen hatten jene zu Seengen, Egliswil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Niederhallwil und Boniswil je ein eigenes Schulhaus, während die Schule zu Tennwil und Allenswil in des Schulmeisters eigener Wohnung gehalten wurde. Zur Schule Seengen gehörten auch Hallwil (Gebäude beim Schloß), Schlatthaus, Brestenberg, Eichenberg, Talhof, Hübel und Klein-Eichenberg, zur Schule Egliswil auch Lyri- und Stöckhof und zur Schule Allenswil noch der Schwaderhof.
- ³¹ Nach der Pf. Tab. von Seon befanden sich die zwei Schulen beim Pfarrhaus unter einem Dach, die eine den Anfängern, die andere den Erwachsenern bestimmt.

Im Kirchspiel Kölliken³²

Keine Filialkirche und auch keine Capelle. In allem 3 Schulen, als: 2 zu Kölliken und 1 zu Saffenweil.

Im Kirchspiel Gränichen 33

Keine Filialkirche und keine Capelle. 2 Schulen im Dorf Gränichen.

Im Kirchspiel Kulm

Weder Filialkirche noch Capelle. 4 Schulen, als: 2 zu Unterkulm, 1 zu Oberkulm und 1 zu Teufenthal.

Im Kirchspiel Leutweil

Weder Filialkirchen noch Capellen. 3 Schulen, als: 1 zu Dürrenäsch, 1 zu Leutweil und 1 zu Boneschweil.

Im Kirchspiel Reinach 34

Filialkirche keine. Zu Beinweil eine Capelle zum Gottesdienst alle 14 Tag, von Martini bis Ostern. 6 Schulen, als: 1 zu Reinach, 1 zu Eichen, 1 zu Flügelberg, 1 zu Menziken, 1 zu Burg und 1 zu Beinweil.

Im Kirchspiel Uerkheim 35

Weder Filialkirche noch Capelle. 2 Schulen, als: 1 zu Ürkheim und 1 zu Hinterweil.

Im Kirchspiel Reitnau 36

Weder Filialkirche noch Capellen. 2 Schulen, als: 1 zu Reitnau und 1 auf dem Weiliberg.

- ³² Nach der Pf.Tab. von Kölliken war der dortige Pfarrer verpflichtet, alle Sommer viermal an Sonntagen im Schulhaus Safenwil Kinderlehre zu halten.
- ³³ Nach der Pf. Tab. von Gränichen besuchten auch die von Liebegg (im Gericht Birrwil) die Schulen in Gränichen.
- ³⁴ Nach der Pf. Tab. von Reinach gehörten zum Kreis der Schule zu Eichen auch die Orte Hohlenweg, Homberg und Leimbach; der Pfarrer von Reinach predigte in der Kapelle zu Beinwil von Martini bis Ostern alle 14 Tage jeweilen am Mittwoch.
- Nach der Pf. Tab. von Uerkheim gehörten von den oben S. 61 angeführten Örtlichkeiten zur Schule Uerkheim die Nummern 9 bis 13, die südliche Hälfte von 14 (Neudorf) und Iglis- oder Siglisgraben (Gemeinde Bottenwil, s. oben S. 58 Nr. 23), zur Schule Hinterwil die nördliche Hälfte von 14 sowie die Nummern 15 bis 25.
- ³⁶ Nach der Pf. Tab. von Reitnau gehörten zur dortigen Schule außer dieser ganzen Gemeinde noch das Dorf Attelwil, zur Schule Wiliberg nur das Dorf dieses Namens.

Im Kirchspiel Gontenschweil³⁷

Keine Filialkirche und auch keine Kapelle. 4 Schulen, als 2 zu Gontenschweil und 2 zu Zetzweil.

Im Kirchspiel Suhr

Weder Filialkirche noch Capelle. 6 Schulen, als: 2 zu Suhr, 1 zu Buchs, 1 zu Rohr, 1 zu Unterentfelden und 1 zu Hunzenschweil.

Im Kirchspiel Entfelden

Ist weder Filialkirche noch Capelle. 3 Schulen, als: 2 zu Oberentfelden und 1 zu Untermuchen.

Im Kirchspiel Birrweil³⁸

Kein Filial, keine Capelle und nur 1 Schul zu Birrweil.

Im Kirchspiel Leerau

Weder Filialkirche noch Capelle. 2 Schulen: 1 zu Kirchleerau und 1 zu Moosleerau.

Im Kirchspiel Rued³⁹

Keine Filialkirche und keine Capelle. 3 Schulen, als: 1 zu Schlossrued, 1 zu Schiltwald und 1 zu Schmiedrued.

Im Kirchspiel Schöftland 40

Keine Filialkirche und keine Capelle. 7 Schulen, als: 1 zu Schöftland, 1 zu Staffelbach, 1 zu Wittweil, 1 zu Bottenweil, 1 zu Holziken, 1 zu Hirschthal und 1 zu Muhen.

Im Kirchspiel Holderbank 41

Eine Filialkirche im Dorf Möriken, keine Capelle. 2 Schulen, als: 1 zu Holderbank und 1 zu Möriken.

- ³⁷ Nach der Pf. Tab. von Gontenschwil gehörte außer der ganzen Gemeinde Gontenschwil zu den zwei Schulen daselbst auch der Geißhof (Gemeinde Reinach).
- ³⁸ Zur Schule Birrwil gehörte wahrscheinlich auch die ehemalige Gemeinde Wil (Pfarrei Birrwil, Gericht Reinach, jetzt Wilihof in der Gemeinde Birrwil).
- ³⁹ Nach der Pf. Tab. von Rued gehörten zur Schule Schloßrued die Gemeinden Schloßund Kirchrued, zur Schule Schiltwald die Gemeinden Schiltwald und Walde, zur Schule Schmiedrued die Gemeinden Schmiedrued und Matt.
- ⁴⁰ Nach der Pf. Tab. hielt der Pfarrer von Schöftland jeden Sommer im Schulhaus Bottenwil den dortigen Einwohnern vier Kinderlehren.
- ⁴¹ Nach der Pf. Tab. von Holderbank gehörten zur Filialkirche Möriken außer diesem Dorf noch die Örtlichkeiten Hellmühle (Mühle, Wirtshaus und andere Gebäude) und Hard, zur Schule Möriken außerdem das Schloß Wildegg samt Lehenhäusern. Der Gottesdienst wurde abwechselnd das eine Mal zu Holderbank, das andere Mal zu Möriken gehalten und vom ganzen Kirchspiel besucht.

Im Kirchspiel Lenzburg

Eine Filialkirche zu Othmarsingen, keine Capelle. 6 Schulen, als: 4 in Lenzburg, 1 zu Othmarsingen und 1 zu Hentschiken.

Die Munizipal-Stadt Lenzburg

Vorbericht

Lage

1. Die Munizipalstadt Lenzburg ligt der Hauptstadt Bern gegen Mitternacht, in der Provinz Unter-Aargäu.

Gränzen

2. Diese Stadt samt ihrem ringsherum ausgemarcheten Bezirk ligt in der sogenannten Ehefäde, welche bereits unter dem Oberamt Lenzburg in ihrer politischen Verfassung und auch topographisch beschrieben worden ist. Die Gränzen der Stadt und ihres Bezirks sind also die denselben umschliessende Ehefähde, welche in ihren Limiten an ihrem Ort describiert worden ist.

Regierung dieser Stadt

3. Diese Munizipalstadt regiert sich selbst kraft der ihr bey Eroberung des Aargäus von dem hohen Stand Bern zugestandenen und bestäthigten Rechten und Freyheiten und erwählt auch aus dem Mittel ihrer Bürgerschaft ihren Magistrat, von dessen Verfassung weiter unten das mehrere folgen wird.

Stadtschreiber

4. Sie hat auch ihren eigenen Stadtschreiber, der zugleich der Gerichtsschreiber und Chorschreiber ist und von dem Stadtmagistrat erwählt wird.

Hohheitsrechte

5. Die Hohheitsrechte sind der Stadt zuständig, welche durch ihren Magistrat alle oberen Polizey- und Militäranstalten besorgen lässt.

Hohe Gerichte

6. Aussert dem Bezirk der Ehefäde hat die Stadt das Criminale, mit der Restricktion jedoch, dass über Missethäter gefällte Todesurtheile der Bestäthigung Meiner Gnädigen Herren des Täglichen Raths in Bern bedürfen.

Niedere Gerichte

7. Die niedere Gerichtsbarkeit gehört ebenfalls der Stadt Lenzburg, und zwar mit Zuziehung der mehrgedachten Ehefäde, deren Hintersässen dem Gerichtsstab der Stadt unterworfen sind und derselben das Schutzgeld bezahlen müssen; auch hat die Stadt das Recht, die im Bezirk der Ehefäde verübte Frevel und Schaden zu ferggen. Ungeachtet aber die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt gehört, so hat doch in Civil- und Polizeygeschäften die untenliegende Partey in Sachen von Wichtigkeit das Recht, die Urtheil nach Bern zu appellieren. Das Gericht macht die erste, der Stadtmagistrat dann die zweyte Instanz aus.

Geistliche Verfassung

8. 42 Lenzburg giebt einem der acht Capiteln den Namen, worein die Geistlichkeit des deutschen Bernkantons abgetheilt ist. Zu dem Kirchspiel der Stadt Lenzburg gehört die Stadt und ihr Bezirk wie auch die Ehefäde mit ihren darinn gelegenen kleinen Örtern und einzelnen Häuseren, das Dorf Hentschicken samt dem Hubel und endlich derjenige Theil von Othmansingen, so unter der Landstrasse gelegen 43. Der Gottesdienst wird durch einen Pfarrer besorgt, der von dem Stadtmagistrat erwählt und in Bern konfirmiert wird. Das Chorgericht, dessen Organisation weiter unten beschrieben ist, steht unmittelbar unter dem Schultheiss, so nicht am Amt, doch werden die wichtigen Fälle dem obern Ehegericht in Bern einberichtet.

⁴² In der Vorlage 7 statt 8, ebenso in der Folge 8 bis 10 statt 9 bis 11.

⁴³ Die Pf. Tab. führt als zum Kirchspiel Lenzburg gehörend auf: Lenzburg die Stadt mit Vorstadt, die obere, mittlere und untere Mühle, das Landgut Wildenstein, vom Dorf Othmarsingen den Teil unter der Landstraße und daselbst auch die Weinhalden (etliche Häuser), zwei weitere Häuser, endlich das Dorf Hendschiken und den Hubel (ein Haus gegen Ammerswil).

Filialkirchen und Capellen

9. Aussert einer zu Othmansingen befindlichen Filialkirche ist keine Capelle in dem ganzen Lenzburger Kirchsprengel⁴⁴.

Schulen

10. Schulen sind in allem sechse, als: 4 in Lenzburg selbst, 1 zu Othmansingen und 1 zu Hentschicken.

Politische Abtheilung

11. Da die Ehefähde, obschon unter dem Gerichtsstab von Lenzburg, in Betreff des Criminalwesens und der Hohen Gerichten dem Oberamt Lenzburg gehört und auch unter dieser Rubrik besonders behandelt worden, so ist diese gegenwärtig von der Stadt und ausgemarcheten Stadtbezirk, von welchen einzig die nähere Beschreibung ihrer politischen Verfassung und ihrer Topographie hiernach folgt, wohl zu unterscheiden.

Politische Verfassung

Militare

 Die Militäranstalten der Munizipalstadt Lenzburg werden⁴⁵ von ihrem Stadtmagistrat besorget und die Mannschaft ist dem zweyten Unteraargäuischen Regiment angewiesen.

Regierungsverfassung von Lenzburg

- 2. Der Magistrat dieser Stadt besteht aus 36 Personen, die zusamen den Grossen und Kleinen Rath ausmachen und deren Häupter zwey, alle zwey Jahr abwechselnde, Schultheissen sind. In dem Kleinen Rath sitzen die beyden Schultheissen, zwölf Räthe, der Stadtschreiber und Grossweibel, und der Grosse enthält die übrigen zwanzig Glieder. Das sich auf dem Rathhause versammelnde Stadtgericht besteht aus dem Amtsschultheiss als Präsident, dem Stadthalter, der in dessen Abwesenheit vorsitzt, eilf Assessoren, dem Stadtschreiber und Grossweibel.
- ⁴⁴ Nach der Pf. Tab. von Lenzburg wurden in der Filialkirche zu Othmarsingen den ganzen Sommer hindurch Kinderlehren gehalten, die auch von denen aus Hendschiken besucht wurden.
- 45 Vorlage: wird.

Consistoriale

3. Das Chorgericht der Stadt Lenzburg, an welchem der nicht am Amt sitzende Schultheiss präsidiert und der Stadtschreiber der Aktuarius ist, besteht aus dem Stadtpfarrer, zwey Gliederen des Kleinen und drey des Grossen Raths und dem Chorweibel. Da aber Unterothmansingen und Hentschicken unter das Chorgericht der Stadt Lenzburg gehören, so werden, wenn Consistorialgeschäfte von dem eint- oder anderen Ort vorkommen, der Untervogt und Statthalter von Hentschiken und ein Chorrichter aus Unterothmarsingen zugezogen, welche dennzumal an dem Chorgericht ebenfalls Sitz und Stimme haben 46. – Die Collatur der Pfarre Lenzburg gehört der Stadt und die Einpräsentation des neuerwählten Predigers wird durch den regierenden Schultheissen verrichtet.

Gemeinde

4. Mit Ausnahme des Schlosses Lenzburg, welches nach Staufberg kirchspänig ist, gehört zur eigentlichen Pfarrgemeinde von Lenzburg nichts als die Stadt, Stadtbezirk und Ehefäde, indem Othmansingen und Hentschiken ihre eigenen Gemeinden ausmachen.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Da die Stadt Lenzburg mit ihrem ausgemarcheten Bezirk in der Ehefäde ligt, die mit ihren Gränzen an ihrem Ort, unter der Rubrick des Oberamts Lenzburg, bereits beschrieben worden, so ist für die Stadt und deren Bezirk keine andere Gränze als die dieselbe umgebende Ehefäde anzugeben.

Entfernung

2. Die Stadt Lenzburg samt ihrem Bezirk ist fünfzehn und eine halbe Stunde von der Hauptstadt entfernt.

Waldungen

- 3. Waldungen sind in dem Stadtbezirk keine; die in der Ehefäde befindlichen sind an ihrem Ort besonders beschrieben worden.
- ⁴⁶ Das vollzählige Chorgericht bestand also aus 12 Mitgliedern, wie in der Pf. Tab. von Lenzburg angegeben ist.

Stille Wasser

4. In dem Gerichtsbezirk von Lenzburg sind verschiedene mittelmässig grosse Weyer, die zu Wassersammleren dienen.

Fliessende Wasser

5. Durch einen Theil der Ehefehdi und Stadtbezirk fliesst der sogenannte Aabach, welcher ein Auslauf des Hallwylersees ist und untenher der untern [oder] Grafenmühle den Bezirk verlässt. Denne das theils im Ammersweiler, theils im Eglischweiler Bezirk entspringende Stadtbächlein, so durch die Stadt Lenzburg und untenher derselben in den Aabach fliesset.

Brüggen

6. In dem Stadtbezirk ist eine Brücke über den Aabach an der großen Heerstrasse und zwey gegen der untern Mühle, denne bey jeder der drey Mühlen Stege für die Fussgänger.

Örter

7. Ausser der Stadt, ihren Vorstädten und dem ausgemarcheten Stadtbezirk, in welchem unter anderen aussern Gebäuden zwey Mühlen und das Schützenhaus sich befinden, sind werder Örter noch einzelne, besondere Nahmen führende Häuser gelegen.

Inhaltsverzeichnis

13	Gericht Kölliken	54
16	Gericht Safenwil	59
17	Gericht Fahrwangen	62
20	Gericht Seengen	64
23	Gericht Egliswil	68
26	Gericht Hendschiken	70
30	Gericht Schafisheim	72
32	Gericht Möriken	73
35	Gericht Birrwil	76
37	Gericht Schöftland	78
40	Gericht Rued	81
43	Gericht Reitnau	85
45	Filialkirchen, Kapellen	
48	und Schulen	87
51	Munizipalstadt Lenzburg .	90
	16 17 20 23 26 30 32 35 37 40 43 45 48	16 Gericht Safenwil